
FORSCHUNGSBERICHTE

Horst Glassl, München

Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 in der historischen Diskussion

Nach den Niederlagen von Solferino und Königgrätz war für das Kaisertum Österreich die Zeit des Absolutismus endgültig vorbei. Mit der Einführung einer Verfassung mußten auch die staatsrechtlichen Beziehungen der habsburgischen Länder zueinander geregelt werden. Ungarn mit seinem stark ausgeprägten Staatsbewußtsein konnte nicht mehr in ein konstitutionell regiertes Kaisertum Österreich eingegliedert werden.

Ein staatsrechtlicher Ausgleich zwischen dem Königreich Ungarn und seinem König war unerläßlich. Das Gesetzeswerk, das 1867 zustande kam, trug der ungarischen Eigenstaatlichkeit Rechnung, versuchte aber auch den Zusammenhalt Ungarns mit den übrigen habsburgischen Ländern zu halten. Der Ausgleich von 1867, der aus der Donaumonarchie ein staatliches Gebilde schuf, das weder als Staatenbund noch als Bundesstaat angesehen werden kann, veränderte die politische Konstellation der Kräfte in Mitteleuropa. Galt bisher Österreich als deutsche Macht, die in deutschen Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzureden hatte, so schied nach Königgrätz und endgültig nach dem Ausgleich von 1867 Österreich aus dem engeren Kreis der deutschen Staaten aus.

Das politische Gewicht innerhalb der Monarchie verlagerte sich nach Osten von Wien nach Budapest. Das war die politische Leistung der ungarischen Adelsnation, die durch geschicktes Verhandeln mit der Krone und ihrem Minister BEUST den Ausgleich zustande brachte, der nur von einer radikalen Unabhängigkeitspartei in Ungarn bekämpft wurde. Fünfzig Jahre lang bildeten die Ausgleichsgesetze die Grundlage des verfassungsrechtlichen Lebens in Österreich-Ungarn.

Über das Zustandekommen, die Ursachen, die Weiterentwicklung und die Auslegung der Ausgleichsgesetze wurde nach der Aussage KANNS, eines der besten Kenner der österreichischen Geschichte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, so viel geschrieben, daß man damit eine ganze Bibliothek füllen könnte.

In der folgenden Literaturübersicht sollen nur die wichtigsten Thesen der neueren Forschungen über den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 zusammengetragen werden. Vor allem soll darüber berichtet werden, in welchem Lichte die Geschichtsforschung das Ausgleichswerk und seine Fortentwicklung beurteilt und bewertet.

1. Zu den Ursachen des Ausgleichs

Die geschichtliche Einordnung und die Erforschung der Ursachen des Ausgleichs von 1867 steht nicht nur im Mittelpunkt historischer Fachliteratur, sondern wird in Memoirenwerken und politischer Literatur öfters behandelt.

In der Fachliteratur soll zunächst auf ROBERT KANN hingewiesen werden, der sich in zahlreichen Abhandlungen mit der Geschichte der Donaumonarchie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts befaßt. KANN bemerkt drei Warnzeichen in der Geschichte des

österreichischen Kaiserstaates im 19. Jahrhundert, welche die Krone dazu zwangen, dem Absolutismus zu entsagen und auf eine konstitutionelle Regierungsform einzuschwenken¹: Der erste Anstoß war das völlige Versagen des russischen Absolutismus im Krimkrieg, in dem hauptsächlich die beiden Seemächte Großbritannien und Frankreich den über ein halbes Jahrhundert die europäische Politik bestimmenden russischen Kaiserstaat nötigten, seine Weltherrschaftsansprüche zurückzustecken. Die zweite Warnung für Österreichs Absolutismus war die Niederlage von Magenta und Solferino, die den Wiener Hof zwang, vorübergehend eine Verfassung einzuführen. KANN sieht in diesen beiden Verfassungsdokumenten, dem „semiföderalistischen Oktoberdiplom“ von 1860 und dem „zentralistischen Februarpatent“ von 1861 nur halbe Maßnahmen zur Einführung einer echten Mitverantwortung der österreichischen Völker im Staat. Denn schon im September des Jahres 1865 wurde der „unkonstitutionelle status quo“ wiederhergestellt. Erst die dritte Warnung auf den Schlachtfeldern von Königgrätz im preußisch-österreichischen Krieg von 1866 zwang Wien zur endgültigen Einführung einer Verfassung. Allein die Schwäche der deutsch-liberalen Kräfte veranlaßte nach KANN den Hof, die Reformen mit einem zweiten Partner durchzuführen.

Die Ursache für das Sinken der deutschen Macht in Österreich lag nach KANN in der zunehmenden Unruhe der übrigen Nationalitäten Österreichs begründet. Damit aber der Adel und das deutsche Bürgertum einigermaßen ihre Macht aufrechterhalten konnten, brauchte man einen „gleichwertigen Partner“². Der bisher unversöhnlichste Gegner des Kaiserstaates waren seit 1849 die Magyaren. Nur wenn mit ihnen ein *modus vivendi* gefunden wurde, konnte man auf eine Befriedung der Gesamtmonarchie hoffen. Durch eine Teilung der Macht und des Reiches in zwei gleichberechtigte Hälften, konnte die Herrschaft der Deutsch-Liberalen vorläufig gerettet werden. Für das herrschende deutsche Bürgertum waren die Magyaren ein unerwünschter, aber notwendiger Verbündeter, dem man die Hälfte des Reiches überlassen mußte. Das war nach KANN die politische Ausgangslage, auf welcher der Ausgleich von 1867 geschlossen wurde. In dieser Vernunfthehe sieht KANN schon den Keim des Unterganges, weil der nötige Gemeinschaftssinn und ein Programm für eine weitere Zusammenarbeit der österreichischen Volksstämme fehlten.

Auch den Madjaren bescheinigt KANN eine ähnliche Gesinnung gegenüber den Ausgleichsgesetzen: „eine unerwünschte Notwendigkeit“³. Die überwiegende Mehrheit der in Ungarn herrschenden Schicht war sogar überzeugt, daß ihr Land eines Schutzes durch Österreich nicht bedurfte, um ihr Land vor dem imperialistischen Rußland oder Preußen-Deutschland abzuschirmen. KANN gebraucht in diesem Zusammenhang die Ausdrücke „panslawischer und pangermanischer Imperialismus“. Dabei übersieht er aber, daß sowohl im russischen Kaiserreich als auch im Deutschen Reich diese Ideologien von den Regierungen jener Länder kaum als politisches Konzept verwendet wurden.

Überhaupt ist bis heute die Frage noch nicht geklärt, ob Pangermanismus und Panslawismus vor dem Ersten Weltkrieg jemals für das politische Vorgehen dieser beiden Staaten ein wichtiger Beweggrund war.

In der herrschenden madjarischen Schicht überwog 1867 bestimmt die Überzeugung,

¹ KANN, ROBERT A. *Werden und Zerfall des Habsburgerreiches*. Graz, Wien, Köln 1962, S. 102–121.

² Ebenda, S. 102.

³ Ebenda, S. 103.

daß es an der Zeit wäre, einen unabhängigen ungarischen Staat nach dem Muster von 1848/1849 zu begründen. KANN räumt aber den madjarischen Nationalisten ein, daß es 1867 so gut wie unmöglich war, die Gefahren einer derartigen Staatsbildung zu erkennen. Als Ergebnis des Ausgleichs hält er aber fest, daß die öffentliche Meinung in Ungarn zwar die Konzessionen des Wiener Hofes den Madjaren gegenüber würdigte, aber daß diese andererseits „dem erreichbaren Ziel der völligen Unabhängigkeit lange nicht entsprach“⁴.

In den deutschen Parteien der österreichischen Reichshälfte fand man sich mit Ausnahme der radikalen Gruppen mit der Teilung der Macht ab, während die Madjaren die Notwendigkeit des Ausgleichs einsahen, ihn aber keineswegs als statisches ehernes Gesetz betrachteten, sondern ihn eher als ein Durchgangsstadium zur völligen Souveränität ansahen. Deswegen mußte die Mehrheit der ungarischen Wählerschaft den Ausgleich stets gegen eine starke nationale Opposition verteidigen. Die Opposition war nach KANN sogar davon überzeugt, daß die völlige Unabhängigkeit Ungarns von Wien schon in greifbare Nähe gerückt sei.

Das Urteil der österreichischen Verfassungsjuristen über den Ausgleich faßt KANN so zusammen, daß sie die österreichisch-ungarische Monarchie über die Realunion hinaus als Bundesstaat verstanden⁵.

Von madjarischer Seite dagegen wurde die Existenz eines Bundesstaates gelehrt. Dort sprach man nur von Österreich-Ungarn, aber nicht von einer österreichisch-ungarischen Monarchie.

Man ging also von der Voraussetzung aus, daß beide Staaten unabhängig und frei seien. Obwohl die österreichische Rechtsauffassung nach KANN klarer begründet schien, konnte die ungarische Politik einen derartigen Druck ausüben, daß sich die Praxis mehr nach der madjarischen Ansicht richtete. Dadurch, daß der österreichische und der ungarische Ministerpräsident an den Sitzungen des gemeinsamen Ministerrates (Äußeres, Krieg und Finanzen) teilnahmen, galt diese Institution mehr als zwischenstaatliches Organ, als eine bundesstaatliche Institution. Selbst die Gewalt des Monarchen als Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn wurde genau getrennt. In diesem Zusammenhang wird aber von KANN die Institution der Armee nicht angeführt, die vom Kaiser stets als eine Einheit gesehen wurde. Ihr einheitlicher Oberbefehl und ihre einheitliche Verwaltung, abgesehen vom Honvéd, kann man keineswegs als eine zwischenstaatliche Einrichtung betrachten.

Für die Parlamentsdelegationen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten kontrollierten, konnte man die ungarische Auslegung, daß es sich dabei um eine interparlamentarische Körperschaft handle, gelten lassen. Aber selbst KANN mußte einräumen, daß theoretisch die Realunion eine „ständige verfassungsmäßige Einrichtung“ war. In der Praxis glaubte er aber, daß diese verfassungsmäßige Einrichtung in Frage gestellt wurde, weil entscheidende Dinge wie die gemeinsamen Ausgaben, die gemeinsamen Staatsschulden und die Verlängerung der Zollunion alle zehn Jahre neu ausgehandelt werden mußten. Es ist bekannt, daß die Ausgleichsverhandlungen immer schwieriger wurden und von madjarischer Seite als Druckmittel verwendet wurden. Doch es kam stets zu einem Kompromiß, so daß es noch nicht unbedingt erwiesen ist, daß die Monarchie als reine Personalunion auflösbar war. Mit vielen älteren Autoren

⁴ Ebenda, S. 103.

⁵ Ebenda, S. 104.

weist KANN auf die verhängnisvolle Tatsache hin, daß man sich in Ungarn nur dann an die Ausgleichsgesetze gebunden fühlte, wenn in Österreich die verfassungsrechtlichen Zustände nicht geändert würden⁶.

Kann ging dabei von der Tatsache aus, daß man dieses ungarische Argument von österreichischer Seite widerwillig akzeptiert habe. Tatsächlich ging die ungarische Auslegung der Ausgleichsgesetze soweit, daß nicht irgendwelche verfassungsmäßige Zustände in Österreich herrschen mußten, sondern einzig und allein die Bestimmungen der Verfassung von 1867. Auf diese Art und Weise wurde eine Föderalisation Österreichs wie z. B. durch die böhmischen Fundamentalartikel von 1871 verhindert. Allerdings könnte man gegen die These von KANN einwenden, daß seit 1867 das Staatsgrundgesetz, so die Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten, im wesentlichen geändert wurde. Die einschneidendste Änderung war die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes im Jahre 1907, ohne daß man in Ungarn die Konsequenzen zog und die 1867 beschlossene Realunion auflöste. Allerdings ist es richtig, daß, als Mitte Oktober 1918 in Wien die Umwandlung Österreichs in einen Bundesstaat verkündet wurde, Ungarn das zum Anlaß nahm, die Realunion aufzukündigen. Doch muß man bei dieser Haltung Ungarns berücksichtigen, daß dies allein aus der katastrophalen militärischen Lage der Mittelmächte auf den Kriegsschauplätzen zu erklären ist. Dieses separatistische Verhalten der ungarischen Regierung ergab sich aus ihrer Furcht, daß ein föderalistisches Österreich auch in Ungarn zu ähnlichen Forderungen der dortigen Nationalitäten führen würde.

KANN glaubt, daß die durch Ungarn erzwungene Erstarrung der cisleithanischen Verfassung für längere Zeit unhaltbar war, so daß früher oder später eine Auflösung der Monarchie erfolgt wäre.

In seinem Hauptwerk „Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie“ behandelte KANN mehrmals Probleme, die den Ausgleich von 1867 betreffen⁷.

Vor allem gibt er einen kurzen Überblick über die ältere Literatur zu diesem Fragenkomplex⁸. Als gemeinsames Anliegen der deutsch-österreichischen älteren Literatur betrachtet er die Feststellung, daß zwischen „Österreich und Ungarn ein engeres Band als eine Personalunion“ bestand, was von der älteren ungarischen Literatur nicht eindeutig bejaht oder sogar in Frage gestellt oder abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang bezeichnet KANN die dualistischen Angelegenheiten als ein schwerfälliges und umständliches Verfahren⁹. Die sogenannten Delegationen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten parlamentarisch zu kontrollieren hatten, wertet KANN als ein Zugeständnis an den ungarischen Separatismus. Die in Ungarn herrschende Schicht war ihrerseits bemüht, um ihren Einfluß zu sichern, in Österreich ähnliche Verhältnisse zu schaffen und zu bewahren. Dort ist nach KANN das Deutschtum im Schutz der preußisch-deutschen Großmacht damit betraut worden. KANN sieht in der Gemeinsamkeit der deutsch-österreichischen und madjarischen Interessen die eigentliche Grundlage des Ausgleichs. Andererseits wurden nach KANN aber von der ungarischen Regierung die nichtungarischen Provinzen und Länder der Monarchie nicht als Einheit angesehen und nie als gleichrangig mit den Ländern der heiligen Stephanskronen anerkannt.

⁶ Ebenda, S. 105.

⁷ KANN, ROBERT A. Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Band 1—2. Graz, Köln 1964.

⁸ Ebenda, Band 1, S. 348—349.

⁹ Ebenda, S. 30—39.

Die Entwicklung zum Ausgleich sieht KANN unter dem Gesichtspunkt des Kampfes der Krone um die Vormacht im Deutschen Bund¹⁰. Daraus erklärt auch KANN die Unsicherheit BELCREDIS in seinem föderalistischen Regierungsprogramm.

Dazu brauchte man Ruhe auf dem weiten Feld der Innenpolitik, und die war nur zu erreichen durch Verhandlungen mit dem ungarischen Adel.

Bei der Betrachtung der Politik BELCREDIS, die Ungarn Siebenbürgen wieder angliederte und die Februarverfassung sistierte, spricht KANN die Vermutung aus, daß der Ministerpräsident eine modernisierte Ständeordnung im föderalistischen Staatssystem¹¹ einführen wollte. In diesem Zusammenhang geht auch KANN auf „Belcredis Pentarchie“-Plan ein und berichtet von seinen verschiedenen Spielarten, die von mehreren Föderalisten aufgestellt wurden. Doch läßt sich aus den Dokumenten und Aufzeichnungen BELCREDIS bisher kein Pentarchie-Plan nachweisen¹². Im ganzen gesehen glaubt KANN nicht an die Möglichkeit, daß sich BELCREDIS Pläne verwirklichen ließen, erst recht nicht nach der Katastrophe von 1866, weil seitdem jede Möglichkeit für Österreich geschwunden war, eine führende Stellung in Mitteleuropa und Deutschland einzunehmen. Nach KANN versuchte BELCREDI nach der Niederlage von 1866 durch eine gemäßigte nationale Politik, dem Reich den inneren Frieden wiederzugeben. BEUST, der seine Politik nur durch einen Ausgleich mit Ungarn auf die Deutschen und die Madjaren stützen wollte, ging es in erster Linie um Revanche für Königgrätz und die Wiederherstellung der österreichischen Führungsstellung im Konzert der europäischen Völker. Daß der madjarischen Nation eine große Anzahl nationaler Forderungen erfüllt wurde, den Slawen dagegen nichts bewilligt wurde, entsprach dem politischen Gewicht dieses Volksstammes innerhalb der Monarchie.

Zur Vorgeschichte des Ausgleichs gehört die Arbeit von ENDRE ARATÓ über die Umbildung des Königreiches Ungarn zum modernen Nationalstaat¹³. Die Entwicklung des Nationalbewußtseins in Ungarn wird dort in erster Linie als Reaktion auf die Germanisationsversuche JOSEF II. zu erklären versucht, die ihrerseits bekanntlich wiederum keine nationalistischen Ziele verfolgten, sondern lediglich die Monarchie zu einen zentralistischen einheitlichen Staat umbilden wollten. Die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts untersucht GYULA IVÁNYI in einer zusammenfassenden Würdigung¹⁴. Hauptträger der politischen Ideen im damaligen Ungarn war der mittlere und kleinere Adel, der aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwunges eine bessere soziale Stellung erhielt¹⁵. Eine Synthese der Entwicklung des ungarischen Nationalbewußtseins bearbeitete GEORGE BARANY¹⁶.

¹⁰ Ebenda, Band 2, S. 132—139.

¹¹ Ebenda, Band 2, S. 133.

¹² Vgl. ZIMPRICH, ARTUR Belcredis Versuche einer Föderalisierung der Donaumonarchie (siehe oben, S. 99—138).

¹³ ARATÓ, ENDRE A nemzetiségi kérdés története Magyarországon 1790—1840 [Die Geschichte der nationalen Frage in Ungarn 1790—1840]. Band 1—2. Budapest 1960.

¹⁴ IVÁNYI, GYULA From Feudalism to Capitalism: The Economic Background to Széchenyi's Reform in Hungary, in: *Journal of Central European Affairs* 20 (1960) S. 270—288.

¹⁵ BERNATH, MATHIAS Ständewesen und Absolutismus im Ungarn des 18. Jahrhunderts, in: *Südost-Forschungen* 22 (1963) S. 347—355.

¹⁶ BARANY, GEORGE The Awakening of Magyar Nationalism before 1848, in: *Austrian History Yearbook* 2 (1966) S. 19—54; DERS.: Hungary: The Uncompromising Compromise in: *Austrian History Yearbook* 3, 1 (1967) S. 234—259.

2. Zur Vorgeschichte des Ausgleichs

Für WERNER CONZE bedeutete die Entscheidung von 1866 einen Sieg des nationalstaatlichen Prinzips in Europa¹⁷. Italien vollendete seinen Staat, die Deutschen erreichten ihren Nationalstaat dagegen nur dadurch, daß sie ihre Führungsmacht ausstießen. Auch die Ungarn begannen nach dem Ausgleich ihr Königreich zu nationalisieren. Für CONZE ging aus dem Krieg von 1866 der friedliche Dualismus eines beinahe „reindeutschen und eines teildeutschen Reiches“ hervor, das 1918 zerbrach. Damit ging aber dem Deutschen Reich mehr verloren, als ins allgemeine Bewußtsein eingegangen ist. Für CONZE war das deutsch-österreichisch-ungarische Mitteleuropa eine Lösung, die den Zeitgenossen auf Jahrzehnte hinaus als dauerhaft erschien, „... aber doch nicht dauerhaft sein konnte, da die Spannung zwischen nationaler (und sozialer) Demokratie einerseits, höfisch adelig-bürokratischer Obrigkeitstradition andererseits, zu neuen Entscheidungen drängte, durch die das dauerhaft gemeinte Provisorium von 1866 bis 1918 abgelöst werden mußte. Der Nationalstaat überdauerte die Niederlage; das Nationalitätenreich aber mußte zerbrechen“¹⁸. Nicht zu weit ausholend beschäftigt sich LUDWIG JEDLICKA mit der Vorgeschichte des Ausgleichs von 1867¹⁹. Dabei erwähnt er am Anfang die Gefährlichkeit des Krieges von 1866, der das Ende der Donaumonarchie hätte bedeuten können. Er geht aber in seiner Aussage nicht so weit wie TZÖBL und ALLMAYER-BECK, die als ein erklärtes Kriegsziel der preußischen Politik, die vollkommene Zerstörung der Donaumonarchie erwähnten. Bei JEDLICKA sowie bei SRBIK sind BISMARCKS politische Pläne nur darauf eingestellt, gegen den Kaiserstaat vorzugehen, soweit es das Wohl Preußens erforderte. Bei diesen Darstellungen müßte bei der Erwähnung BISMARCKS in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß BISMARCK nur im äußersten Notfall zu einem Bündnis mit der nationalen Revolution bereit war, andererseits versuchte er aber wie ein Kabinettpolitiker des 18. Jahrhunderts, diese Volkskräfte zurückzudrängen. Dennoch bleibt es eine unbestrittene Tatsache, daß BISMARCK Kontakte zu den Ungarn und zu den Tschechen geknüpft hatte. Auch Rumänien versuchte BISMARCK gegen Österreich durch die Thronkandidatur des Prinzen CARL VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN gegen Österreich aufzuwiegeln. Es war allein dem politischen Instinkt BISMARCKS zuzuschreiben, daß diese unberechenbaren Kräfte der nationalen Revolution nicht entfacht wurden.

Der Ausgleich von 1867 wird von JEDLICKA als Kompromiß zwischen FRANZ JOSEPH und dem ungarischen Parlament gesehen, wobei es dem Hof noch gelingt, wenigstens in einigen Bereichen den Gesamtstaatscharakter zu wahren.

Über die militärischen und politischen Ereignisse der Jahre 1866–1867 gibt es eine Reihe von Einzeluntersuchungen. So von ADAM WANDRUSZKA ein Gesamtbild des Jahres 1866, das in die Zusammenhänge einer europäischen Geschichtsbetrachtung gestellt wird²⁰. Für die Schlacht von Königgrätz liegt noch eine Arbeit von C. CRAIG vor, der hauptsächlich aber nur preußisch-deutsche Literatur benutzte²¹. Das Heeres-

¹⁷ CONZE, WERNER: Die Ermöglichung des Nationalstaates, in: Entscheidung 1866. Der Krieg zwischen Österreich und Preußen. Stuttgart 1966, S. 196–242.

¹⁸ Ebenda, S. 242.

¹⁹ JEDLICKA, LUDWIG: Vom Kaisertum zur Doppelmonarchie Österreich-Ungarn, in: Entscheidung 1866, S. 243–271.

²⁰ WANDRUSZKA, ADAM: Schicksalsjahr 1866. Graz 1966.

²¹ CRAIG, C. A.: Königgrätz. Wien 1966.

geschichtliche Museum in Wien veröffentlichte zum Jahre 1866 eine „Gedenkschrift“ als Katalog für eine waffentechnische Ausstellung²².

Das Buch von W. WAGNER berichtet über die Bildung und Funktion der k. u. k. Kriegsmarine in der Zeit von 1856 bis 1918²³. In diese militärgeschichtlichen Betrachtungen gehört auch die Biographie des Admirals WILHELM VON TEGETTHOFF, des Siegers von Lissa²⁴. Noch rechtzeitig zum Jubiläum der Kämpfe in Italien erschien eine bedeutende italienische Quellenausgabe, die besonders Dokumente aus dem Wiener Marinearchiv berücksichtigte²⁵. Der Entlastung PERSANOS, des Oberbefehlshabers der italienischen Flotte, dient die Untersuchung von JACHINO. PERSANO standen demnach im entscheidenden Moment keine Soldaten und keine Schiffe zur Verfügung²⁶.

Mit der politisch-diplomatischen Vorgeschichte des Krieges von 1866 versucht ROBERT VON ROOSBROECK zu beweisen, daß angesichts der auseinandergehenden Ansichten Preußens und Österreichs über Reformen im Deutschen Bund ein militärischer Zusammenstoß nicht ausbleiben konnte²⁷. Es wird dabei die These SRBIKS korrigiert, der Österreich vor dem Kriegsausbruch Friedenswilligkeit bescheinigte²⁸. Demnach war bei Österreich keine Spur einer Bereitschaft vorhanden, der preußischen Forderung nach wirklicher Ebenbürtigkeit im Deutschen Bunde entgegenzukommen. Nach ROOSBROECK wollte Österreich Preußen zum Äußersten drängen, so daß ihm keine andere Wahl blieb, als zu den Waffen zu greifen, und das sollte der Bündnisfall für Frankreich sein.

Zu den rein militärischen Ereignissen gibt es verschiedene Arbeiten aus dem Jahre 1866. GROOTES Aufsatz über MOLTKE'S Planungen zum böhmischen Feldzug gipfelt in der Feststellung, daß sie ohne die Fehler BENEDEKS nicht zum Erfolg geführt hätten²⁹. ALLMAYER-BECK dagegen sieht in seinem Beitrag über den Feldzug der österreichischen Nordarmee die österreichische Niederlage hauptsächlich als die Leistung MOLTKE'S an, „... der die zeitlosen Regeln der Kriegskunst mit persönlicher Dynamik zu erfüllen und mit den Gegebenheiten der Zeit zu verbinden wußte“. Allerdings findet ALLMAYER-BECK auch heute noch den Geist der österreichischen Armee „in der inneren und äußeren Haltung bewundernswert“, als sie „ohne Zögern in das rasende Feuer der Zündnagelgewehre“ hineinstürmte³⁰.

Mehr vom Geschichtsphilosophischen her bestimmt sind die Betrachtungen von HUGO HANTSCH über „1866 und die Folgen“³¹. In erster Linie sieht er in Königgrätz den Kampf um die Führung in Deutschland als endgültig entschieden. Dennoch lebte in

²² Heeresgeschichtliches Museum Wien. Gedenkschrift. Wien 1966.

²³ WAGNER, W. Die obersten Behörden der k. und k. Kriegsmarine 1856—1918. Wien 1961.

²⁴ HANDEL-MAZZETTI, P.; SOKOL, H. H. Wilhelm von Tegetthoff. Linz 1952.

²⁵ FILIPUZZI, A. La campagna dell' 1866 nei documenti austriaci. Padua 1966.

²⁶ JACHINO, A. La campagna navale di Lissa 1866. Mailand 1966.

²⁷ ROOSBROECK, ROBERT VON Die politische-diplomatische Vorgeschichte, in: Entscheidung 1866, S. 7—10.

²⁸ SRBIK, HEINRICH RITTER VON Aus Österreichs Vergangenheit. Salzburg 1949.

²⁹ GROOTE, WOLFGANG VON Moltke's Planungen für den Feldzug in Böhmen und ihre Grundlagen, in: Entscheidung 1866, S. 77—104.

³⁰ ALLMAYER-BECK, JOHANN CHRISTOPH Der Feldzug der österreichischen Nord-Armee nach Königgrätz, in: Entscheidung 1866, S. 105—141.

³¹ HANTSCH, HUGO 1866 und die Folgen, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen. Hrsg. PETER BERGER. Wien, München 1967, S. 51—63. (Im folgenden zitiert: Der österreichisch-ungarische Ausgleich).

Österreich der großdeutsche Gedanke weiter. Für Österreich, das bisher auch von METTERNICH als deutscher Staat betrachtet worden war, wenn es auch nicht ausschließlich von Deutschen bewohnt wurde, bedeutete die „Niederlage von Königgrätz eine Folge der inneren Gegensätze“. Deswegen mußte nach HANTSCH eine Reorganisation der Reichsstruktur erfolgen. Bei der Lösung der Ausgleichsfrage glaubt HANTSCH, daß BEUST zu schnell gehandelt habe und deswegen zu Zugeständnissen bereit gewesen wäre, die sich für den Gesamtstaat als schädlich erwiesen.

Andererseits sieht aber HANTSCH in 1866 einen wichtigen Meilenstein für ein neues österreichisches Staatsbewußtsein über nationale Schranken hinweg zu einer gesamtstaatlichen Solidarität. Auf alle Fälle steht allerdings fest, daß dieses Staatsbewußtsein in den nächsten 50 Jahren mehr und mehr im Schwinden begriffen war.

Für die Außenpolitik stellte HANTSCH eine Verlagerung des politischen Schwerpunktes innerhalb des Staates nach Osten hin fest. Für die Innenpolitik beobachtet er eine nicht geringe Zunahme des ungarischen Einflusses auf den Gesamtstaat. Für das 1866—1867 gefeierte Jubiläum war es allerdings von österreichischer Seite nicht mehr angebracht, auf den immer noch von Deutschen geprägten Staat Österreich zu verweisen. Hier erreicht man wieder die Grenzen der historischen Wahrheitsfindung: Zur Begründung der heutigen österreichischen Staatsidee erschien es nicht mehr als zweckmäßig, auf den deutschen Charakter dieses Staates und seiner Dynastie zu verweisen. Die Entwicklung des österreichischen Verfassungslebens seit der Verkündung der Pragmatischen Sanktion durch KARL VI. wurde von JOSEF A. TZÖBL dargestellt³². Die Studie bringt die bisher bekannten Gegebenheiten, die als Bausteine für die Verfassung von 1867 zu betrachten sind. Neben der Pragmatischen Sanktion, die den gesamtstaatlichen Charakter Österreichs begründete, wird der Gesetzesartikel von 1722/1723 erwähnt, in dem die mit Ungarn verbundenen Königreiche und Provinzen „... ebenfalls als untrennbar anzusehen sind“. Nach österreichischer Auslegung waren damit alle Länder der habsburgischen Monarchie gemeint. Auf ungarischer Seite verstand man darunter nur die Länder der heiligen Stephanskrone, die in einer Realunion miteinander verbunden sein sollten.

Als bemerkenswert wird von TZÖBL noch der § 11 des Gesetzes vom Jahre 1723 angeführt, in dem Ungarn bereits nach dem Aussterben der Nachfahren von LEOPOLD I. die freie Königswahl zugesichert wurde. Diese Bestimmung wurde auch in das Ausgleichsgesetz von 1867 übernommen. Den Anfang des Nationalitätenhaders in der Donaumonarchie sieht TZÖBL im Jahre 1784, als sich der ungarische Adel gegen die einheitsstaatlichen Tendenzen JOSEPHS II. erhob. Dabei wird auch von TZÖBL besonders betont, daß diese nationale Bewegung nur allein vom ungarischen Adel getragen wurde und im Volk, das von jeder politischen Willensbekundung noch ferngehalten wurde, keinen Widerhall fand. Ähnlich war dieser adelige Standespatriotismus in Böhmen, wo der Hochadel selbst die in niedere Volksschichten abgesunkene tschechische Sprache zu erlernen begann.

Als wichtigen Meilenstein in der ungarischen Verfassungsgeschichte sieht TZÖBL die Zeit der romantischen Wiedergeburt unter Führung des Grafen SZÉCHENYI. Aus der ungarländischen Adelsnation wurde die madjarische, die ihren Ursprung im Volkstum suchte.

³² TZÖBL, JOSEF A. Vorgeschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs 1713—1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 9—32.

Das METTERNICHSCHE System stand dieser Bewegung verständnislos gegenüber und verstand es nicht, deren positive Kräfte an den Staat zu binden. Das Ergebnis war die Revolution von 1848, die in Ungarn zeitweilig zur Absetzung der Dynastie führte. Auch die Zeit des Neoabsolutismus, der mit neuen Mitteln den Einheitsstaat josephinischer Prägung zu begründen versuchte, scheiterte in erster Linie am geschlossenen Widerstand des Madjarentums. Selbst die zentralistischen Verfassungsprojekte zwischen 1860–1865, als auch der Versuch des Grafen BELCREDI, Österreich in einen Bundesstaat umzugestalten, scheiterten an der Idee der ungarischen Eigenstaatlichkeit.

Mit der Stellung des Militärs zum Ausgleichswerk von 1867 befaßt sich ALLMAYER-BECK in verschiedenen Abhandlungen³³. Dabei ging er von der Auffassung aus, daß der Ausgleich nur der Schlußakt „eines vielhundertjährigen Prozesses“ war. Damit greift er eine Vokabel auf, die eigentlich nur marxistischen Historikern geläufig ist. Es war durchaus nicht naturgesetzmäßig bedingt, daß es eine zweifache Auslegung über die Organisation der Armee gab. Im ungarischen Gesetz wurde von einer gemeinsamen Verteidigung gesprochen, während das österreichische Ausgleichsgesetz im Hinblick auf die Armee von einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne eines Reichsgedankens sprach. Um der ungarischen Auffassung etwas näherzukommen, bewilligte die Krone in Ungarn eine eigene Nationalgarde (Honvéd). ALLMAYER-BECK sieht in der k. k. Landwehr nur das Gegenstück zur ungarischen Entwicklung. In juristischer Hinsicht weist er darauf hin, daß die gemeinsame Armee keiner der beiden Regierungen, die gemeinsame Armee in die zwei verschiedenen unabhängigen Rechtsbezirke einzubauen. Außerdem besaß die ungarische Regierung durch die „Rekrutenbewilligung“ zur Ergänzung der Armee ein wirksames Instrument, selbst in diese letzte Domäne des Gesamtreiches störend einzugreifen, während man in Cisleithanien von diesem ebenfalls auch dort verbrieften Recht keinen Gebrauch machte. Trotz der Versuche von ungarischer Seite, auch die gemeinsame Armee als Machtinstrument zu unterhöhlen, zeigt ALLMAYER-BECK eine ganze Reihe von Faktoren auf, die den Auflösungserscheinungen entgegenwirkten. Dazu gehörte in erster Linie das Offizierskorps, das dem Kaiser ergeben, an der Vorstellung der Gesamtmonarchie und an der Tradition der kaiserlichen Fahne festhielt.

Zur Vorgeschichte des Ausgleichs gehört die Politik Kaiser FRANZ JOSEPHS gegenüber der ungarischen Administration, die von FRIEDRICH WALTER untersucht wurde³⁴. Die Ablehnung der März-Verfassung 1849 in Ungarn blieb auf den jugendlichen Kaiser nicht ohne Auswirkungen. Die Folge davon war die Abschaffung verschiedener parlamentarischer Rechte und schließlich die völlige Aufhebung der Konstitution. Ungarn sank dabei in die Stellung einer österreichischen Provinz herab. Erst außenpolitische Mißerfolge im Krimkrieg und im Krieg gegen Piemont bewogen den Monarchen, konstitutionell zu regieren. Das erste Verfassungsgesetz, das Oktoberdiplom des Jahres 1860, machte den Ungarn gegenüber besondere Zugeständnisse. Aber dennoch stieß es in Ungarn auf Ablehnung. Die Ablehnung des kaiserlichen Entgegenkommens verursachte nach WALTER beim Kaiser eine schwere Enttäuschung. Denn FRANZ JOSEPH

³³ ALLMAYER-BECK, JOHANN-CHRISTOPH Der Ausgleich und die k. und k. bewaffnete Macht, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 113–126.

³⁴ WALTER, FRIEDRICH Kaiser Franz Josephs Ungarnpolitik in der Zeit seines Neoabsolutismus, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. München 1968. S. 25–35 (im folgenden zitiert: Der Ausgleich).

hatte sich bemüht, die ungarische Selbstverwaltung, so wie sie vor 1848 bestand, wieder zu errichten. Sowohl die verfassungsmäßige Bindung Ungarns an das Gesamtreich als auch die Nichteingliederung des Großfürstentums Siebenbürgen und des Königreiches Kroatien-Slawonien in das Königreich Ungarn erregten das Mißfallen der ungarischen Stände, die außerdem noch die Inkraftsetzung der ungarischen Verfassung vom April 1848 forderten. WALTER führt noch eine ganze Reihe bekannter oppositioneller Handlungen des ungarischen Adels gegen den Wiener Hof an. So trug eigentlich die ungarische Opposition entscheidend dazu bei, daß der Kaiser das Februarpatent von 1861 erließ. Dies kam zwar den madjarischen Forderungen durch die Einführung der alten landständischen Verfassungen in Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen weiter entgegen, dennoch hielt diese Verfassung an einem Gesamtstaat fest, der von ungarischer Seite heftig abgelehnt wurde. WALTER sieht in der verfehlten Kroatien- und Siebenbürgenpolitik der Wiener Regierung wieder eine versäumte Möglichkeit, den österreichischen Gesamtstaat zu retten.

Der politisch kluge Schachzug des ungarischen Parlaments, durch eine Adresse den Wunsch zu äußern, mit dem Monarchen über einen Ausgleich zu verhandeln, schuf wieder eine freundlichere Stimmung zwischen Wien und Budapest. Dieser Wille zur Verständigung beeinflusste nach WALTER den Kaiser für die Madjaren. Kaiser FRANZ JOSEPH wäre endgültig für die ungarischen Pläne zur Reichsgestaltung durch FRANZ DÉAK gewonnen worden, der in Zeitungsartikeln die Grundlinien des künftigen Ausgleichs darlegte und der auch für die Festigkeit und Sicherheit der Gesamtmonarchie eintrat. WALTER betont vor allem die Entschlossenheit des Monarchen, der zwar weitgehend den Ungarn entgegenkam, aber bei gewissen Forderungen nicht bereit war, sie zu erfüllen. Doch wuchs die Sympathie des Monarchen um so mehr, als die Führer der Ungarn nach der Niederlage von Königgrätz die Krone nicht mit erneuten Forderungen unter Druck setzten.

In seinen Untersuchungen über den Föderalismus im Donauraum geht RUDOLF WIERER auf die Vorgeschichte des Ausgleichs ein. Dabei versucht er auch die Ereignisse streng im Sinne eines gesunden Föderalismus zu werten³⁶.

Ministerpräsident RICHARD BELCREDI werden von WIERER die schon bei älteren Veröffentlichungen auftauchenden Attribute föderalistisch-konservativ verliehen. In BELCREDIS politischem Handeln sieht WIERER das Prinzip des gerechten Föderalismus durch die Angliederung Siebenbürgens und Kroatien-Slawoniens verletzt. Einmal wuchs durch diese Einverleibung der beiden bis dahin selbständigen Kronländer Ungarn zu einem mächtigen Gliedstaat heran, der alle anderen künftig an Fläche und Bevölkerungszahl weit übertraf. Zum anderen achtete man nicht die Eigenstaatlichkeit der Gliedstaaten, sondern löste sogar zwei auf, indem man sie Ungarn eingliederte.

BELCREDI besaß wahrscheinlich einen konkreten Plan, die Monarchie föderalistisch zu gliedern³⁷.

Doch es ist bis jetzt nicht gelungen, alle Einzelheiten wieder zu rekonstruieren. Jedenfalls scheint durch ZIMPRICHs Forschungen sicher zu sein, daß BELCREDI nicht der geistige Vater des ihm meist zugeschobenen Pentarchie-Plans ist. WIERER ist davon überzeugt, daß bei einer Verwirklichung des Pentarchie-Planes die Hegemonie Ungarns so gut wie sicher gewesen wäre. In diesem Zusammenhang führt WIERER die letzten

³⁶ WIERER, RUDOLF *Der Föderalismus im Donauraum*. Graz-Köln 1960, S. 74—83.

³⁷ ZIMPRICH, (siehe oben, S. 99—138).

Pläne PALACKÝS an, der sich für eine Pentarchie aussprach, aber vor dem Dualismus warnte. Die Annahme des Dualismus bedeutete für Österreich nach PALACKÝ die Geburtsstunde des Panslawismus.

Zu den Leitgedanken der österreichischen Politik gehörte nach dem verlorenen Krieg von 1866, zunächst die innenpolitischen Fragen der Monarchie zu lösen, um eine tatkräftige Außenpolitik betreiben zu können. Nur ein innerlich gekräftigtes Österreich besaß überhaupt noch die Chance, den Kampf um Süddeutschland mit einigem Erfolg aufnehmen zu können. HEINRICH POTTHOFF untersuchte mit BEUSTS deutscher Politik auch die Wechselbeziehungen zwischen den innenpolitischen Veränderungen in der Monarchie und der deutschen Frage³⁸. Als BEUST in das Ministerium BELCREDIS eintrat, versuchte er von Anfang an, den Verfassungsstreit mit den Ungarn zu lösen. POTTHOFF beweist anhand mehrerer Dokumente, daß BEUST anfangs schon bestrebt war, den gesamtstaatlichen Charakter Österreichs durch die Schaffung einer die ganze Monarchie umfassenden Reichsvertretung zu retten. Als aber auf dieser Basis mit den ungarischen Staatsmännern nicht verhandelt werden konnte, riet er dem Kaiser zunächst mit einer Minderheit im Kabinett BELCREDI, den ungarischen Forderungen nach staatlicher Selbständigkeit entgegenzukommen. Wegen der zur Entscheidung drängenden außenpolitischen Fragen verbündete sich nach POTTHOFF BEUST hinter dem Rücken BELCREDIS mit der Verfassungspartei und der liberalen Presse, um den Ausgleich mit Ungarn ohne die Zustimmung des außerordentlichen Reichsrates schnell abzuschließen. Außerdem betonte POTTHOFF in diesem Zusammenhang, daß BEUST endlich vor FRANZ JOSEPH mit einem politischen Erfolg aufwarten mußte, weil seine bisherigen außenpolitischen Bemühungen gescheitert waren. Schon REDLICH wies darauf hin, daß BEUST bei seinem Vorgehen gegen BELCREDI keine moralischen Bedenken hatte³⁹. Aus BEUSTS Memoiren ist zu entnehmen, daß BEUST von seiner politischen Niederlage bereits überzeugt war, als der Kaiser doch noch auf seinen Ausgleichsvorschlag einging⁴⁰. Für POTTHOFF ist BEUST der überlegene staatsmännische Kopf, der entschlußkräftige und klarblickende Politiker⁴¹. In diesem Zusammenhang wird von POTTHOFF auf die Konzessionsbereitschaft BEUSTS gegenüber den Polen in Galizien hingewiesen. Die Polen sollten für den Fall eines Krieges gegen Preußen und Rußland als Verbündete Österreichs gewonnen werden. POTTHOFF kommt in der Beurteilung von BEUSTS Verfassungsreformen zu dem Schluß, daß er mit innenpolitischen Maßnahmen eine Außenpolitik betreiben wollte, welche die durch den Krieg von 1866 geschaffenen Zustände in Deutschland wieder zugunsten Österreichs ändern sollten.

WIERER widmet sich noch einmal eingehend der Person von FRANZ DEÁK, dessen Argumentation er als stark legalistisch bezeichnet⁴². Er kritisiert an DEÁKS Gedanken, daß er durch sein überspitzt juristisches Vorgehen die nichtungarischen Länder der Monarchie in eine Einheit zwang, die historisch nie vorhanden war.

³⁸ POTTHOFF, HEINRICH Die deutsche Politik Beusts von seiner Berufung zum österreichischen Außenminister Oktober 1866 bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870/1871. Bonn 1968, S. 75—81.

³⁹ REDLICH, JOSEF Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 2. Leipzig 1926, S. 583.

⁴⁰ BEUST, FRIEDRICH FERDINAND GRAF VON Denkwürdigkeiten. Aus drei Vierteljahrhundert. Band 2. Wien 1887, S. 91.

⁴¹ POTTHOFF, HEINRICH Die deutsche Politik Beusts, S. 385—391.

⁴² WIERER, RUDOLF Der Föderalismus, S. 79—80.

Der Vorschlag DEÁKS, das Militärwesen und die Außenpolitik von der parlamentarischen Kontrolle auszunehmen, betrachtete WIERER als einen der psychologisch guten Schachzüge DEÁKS.

Die Niederlage von 1866 war für WIERER zwar nicht so katastrophal, wie sie besonders in der älteren Literatur beschrieben wird, doch durch die Verdrängung Österreichs aus Deutschland und Italien verschob sich das Interesse der Monarchie zusehends auf den Balkan, wo man nach Kompensationen suchte.

3. *Der Dualismus von 1867*

In den neueren Darstellungen über den Ausgleich wird auch der ungarische Standpunkt berücksichtigt. Lentze geht davon aus, daß die Monarchie der Casa d'Austria kein Staat im modernen Sinn war, sondern sich aus einer Union von Ständestaaten zusammensetzte⁴³.

Erst die Pragmatische Sanktion von 1713, die auch vom ungarischen Reichstag gebilligt wurde, machte aus der Monarchie einen Gesamtstaat, weil durch sie die Unzerteilbarkeit festgelegt wurde. Dennoch blieb für Ungarn der kaiserliche Herr immer nur der Apostolische König von Ungarn. Die Eigenstaatlichkeit Ungarns wurde durch die Revolution von 1848 und die Errichtung eines liberalen separatistischen Staates noch gestärkt. Seit dieser Zeit wurde in Ungarn eine bundesstaatliche Lösung für die Gesamtmonarchie stets abgelehnt. Neben der radikalen Oppositionspartei, die ein vollkommen unabhängiges Ungarn forderte, hebt LENTZE die zu Kompromissen bereite Partei unter der Führung von FRANZ DEÁK heraus, dessen Auftreten nach der Niederlage von 1866, wie schon erwähnt, äußerst taktvoll war, weil er die wenig beneidenswerte Lage von FRANZ JOSEPH nicht ausnutzte, um maßlose Forderungen zu stellen. In Beurteilung des Charakters der Monarchie steht LENTZE auf dem Standpunkt, daß es zwei Staaten waren, die einen gemeinsamen Monarchen besaßen und die bestimmte Aufgaben gemeinsam lösten. Besonders die Außenpolitik und das Militärwesen waren allein dem Monarchen unterstellt. Daneben gab es die sogenannten dualistischen Angelegenheiten, welche die ungarische und die österreichische Regierung nach Übereinkunft miteinander regeln mußten. Neben einer de facto Autonomie Galiziens in Zisleithanien wurde eine weitere Föderalisierung Österreichs nicht mehr weiterbetrieben. Auch in Ungarn gab es neben der kroatischen Autonomie keine weitere Entwicklung zu einer föderalistischen Struktur. Als Hindernis für die Weiterentwicklung der Verfassung wird von LENTZE der von Deutschen und Ungarn beherrschte obrigkeitstaatliche Beamtenapparat angesehen. In BEUST sieht LENTZE einen „reichsdeutschen“ Politiker, der er sicher nicht war. Für ihn ist aber die Bezeichnung „großdeutsch“ zutreffender. Von der zahlreichen Literatur über die ungarischen Ausgleichsgesetze verdient die jüngere Interpretation von ANTON RADVÁNSZKY Beachtung⁴⁴. Der Verfasser geht vom historischen ungarischen Staatsrecht aus, das sich im spätmittelalterlichen ungarischen

⁴³ LENTZE, HANS Der Ausgleich mit Ungarn und die Dezemberverfassung von 1867, in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Graz, Wien 1963, S. 101—112.

⁴⁴ RADVÁNSZKY, ANTON Das ungarische Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, S. 90—112.

Königreich herausgebildet hatte, das aber dennoch, weil es sich aus verschiedenen Einzelschriften und Privilegien für die ungarischen Stände sich zusammensetzte, juristisch schwer faßbar und definierbar war. RADVÁNSZKY erwähnt, daß bereits METTERNICH klar unterschied zwischen den ständischen Rechten der habsburgischen Stammlande und der ungarischen historischen Verfassung. Ähnlich wie in der englischen Verfassung gab es in Ungarn eine ständische Selbstverwaltung, die durch Wahl bestimmt wurde. Trotz aller Versuche, die absolute Monarchie in Ungarn durchzusetzen, bestand die ungarische Aristokratie sogar auf dem Königswahlrecht nur mit der Beschränkung, daß der neue König aus den männlichen Nachkommen der Königsdynastie erkoren werden mußte. RADVÁNSZKY wiederholt die alte ungarische Rechtsauffassung, daß die Union zwischen Ungarn und den übrigen habsburgischen Erbländern nur in der Person des Königs bestand. Hiermit stellt er sich in Widerspruch zu PÉTER HANÁK, der aufgrund der Pragmatischen Sanktion eine Realunion zwischen Ungarn und dem übrigen habsburgischen Besitz annahm⁴⁵.

RADVÁNSZKY gibt zwar zu, daß die Pragmatische Sanktion und die ungarischen Gesetze von 1722–1723 ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern begründeten, dennoch wäre dabei die Untrennbarkeit der Länder der Stephanskronen deutlich hervorgehoben worden. Aus der Pragmatischen Sanktion entspränge auch die gemeinsame Verteidigungspflicht der habsburgischen Länder, die allerdings von den österreichischen Verfassungsinterpreten abgelehnt wurde.

Einen weiteren wichtigen Schritt in der ungarischen Verfassungsentwicklung sieht RADVÁNSZKY in der ungarischen Verfassung vom 11. April 1848, die vom ungarischen König FERDINAND V. (in Österreich: Kaiser FERDINAND I.) sanktioniert wurde, in der eine konstitutionelle Monarchie mit einer Volksvertretung und einem unabhängigen ungarischen Ministerium eingeführt wurde. Allerdings wurde diese Verfassung nach der Absetzung der habsburgischen Dynastie durch das ungarische Parlament vom Hof für ungültig erklärt. Gegenüber dieser „Verwirkungstheorie“ stellte man sich in Ungarn auf den Standpunkt, daß die eindeutige Gesetzesverletzung des ungarischen Reichstages, als er die Habsburger absetzte, vom Wiener Hof nicht mit einer erneuten Gesetzesübertretung beantwortet werden könne. Von diesem Rechtsgrundsatz her erklärte man alle gesetzgeberischen Maßnahmen des Hofes bis zum Oktoberdiplom von 1860 und zur Februarverfassung von 1861 für rechtsunwirksam.

RADVÁNSZKY entwickelt knapp zusammengefaßt die Gedankengänge von FRANZ DEÁK, der, ohne wesentliche Rechte Ungarns preiszugeben, den Vergleich mit dem Monarchen erreichte. Der rechtlichen Regelung des Dualismus schickt RADVÁNSZKY eine Interpretation der Präambel voran, in der sowohl die staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer als auch das Zusammenbleiben der gesamten Monarchie garantiert wurden. Im ganzen gesehen bescheinigt RADVÁNSZKY auch den ungarischen Altkonservativen, daß sie stets das Interesse des Gesamtreiches im Auge hatten und daß sie ohne Waffengewalt nur durch geschickte Verhandlungen die völlige staatsrechtliche Unabhängigkeit Ungarns erreicht hatten. Für den Widerhall des Ausgleichs in Europa wird dabei auf die englische „Home Rule Bill“ hingewiesen, für welche die österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetze als Vorbild dienten.

Von ERNST HELBLING wird das österreichische Gesetz vom Jahre 1867 über die ge-

⁴⁵ HANÁK, PÉTER Die Stellung Ungarns in der Monarchie, in: Probleme der franzisko-josephinischen Zeit 1848–1916. München 1967, S. 79–94.

meinsamen Angelegenheiten behandelt⁴⁶. In einem kurzen Aufriß werden die geschichtlichen Grundlagen aufgeführt, wobei das Revolutionsjahr von 1848 einen besonderen Platz einnimmt. Bis zur Einführung der Verfassung im Jahre 1861 wurde vom Wiener Hof die bereits erwähnte „Verwirkungstheorie“ vertreten, die besagte, daß Ungarn durch den ungarischen Aufstand des Jahres 1848/1849 gegen den kaiserlichen Herrn alle verfassungsmäßigen Rechte verloren habe. In Ungarn wurde aber diese „Verwirkung“ niemals anerkannt, sondern man betrachtete weiterhin die ungarische Verfassung von 1848 für gültig. Daher weigerte man sich in Ungarn, die 1861 geschaffene Reichsvertretung zu beschicken, was schließlich 1865 zur Sistierung der Verfassung in Ungarn führte. Bei der Interpretation des Delegationsgesetzes geht HELBLING kritisch gegen den ungarischen Standpunkt vor, der die prekäre Lage der Monarchie ausnützte, um daraus politisches Kapital zu schlagen. Im ganzen werden die Ausgleichsgesetze, die von österreichischer und ungarischer Seite verschieden ausgelegt wurden, als Provisorium betrachtet, dessen lange Dauer man bis heute noch nicht bis ins letzte logisch begründen kann. HELBLING sieht allein in der Person des Monarchen die einzige feste Klammer die das Reich noch zusammenhielt. Denn jedes Gesetz, das von den beiden getrennten Parlamenten in Budapest und Wien beschlossen wurde, bedurfte der Sanktion durch den Monarchen. Zerbrochen ist die Monarchie nach HELBLING schließlich nicht am dualistischen System, sondern an dem ungelösten Nationalitätenproblem und dem unglücklichen Ausgang des Ersten Weltkrieges. HELBLING glaubt, wie vor 60 Jahren LOUIS EISENMANN⁴⁷, daß die Monarchie immer mehr vom Geist der Demokratie durchdrungen worden wäre, und sie wäre auf diese Art und Weise eine monarchische Schweiz geworden, wenn nicht der Erste Weltkrieg gekommen wäre.

Die Wurzeln der Krise des dualistischen Systems in der Donaumonarchie versucht PÉTER HANÁK zu erfassen⁴⁸. Er sucht sie in der geschichtlichen Entwicklung des Habsburgerstaates im 18. Jahrhundert und im früheren 19. Jahrhundert. Er sieht hier zwei Konzeptionen der Staatsform miteinander ringen: einmal der „übernationale zentralistische Gesamtstaat“, den er aber inhaltlich als eine Zentralisation deutscher Prägung sieht, und die nationale „Dezentralisation, d. h. die Entwicklung des alten ständischen Partikularismus in verschiedenen nationalen Richtungen“. Hinter der ersten Konzeption stand nach HANÁK der bürokratische Machtapparat des dynastischen Absolutismus und die deutsch-österreichische Bourgeoisie, hinter der zweiten Richtung dagegen verbargen sich ständisch-feudale Elemente, die sich mit bürgerlich-nationalen Kräften der Kronländer verbänden. Diese beiden Staatsvorstellungen wurden nach der permanenten Krise zwischen 1848 und 1867 in den Ausgleichsgesetzen nebeneinandergestellt. Daher kommt HANÁK zu der Feststellung, daß der Ausgleich von 1867 ein zeitweiliges Gleichgewicht zwischen den beiden Richtungen schuf, aber er stand auf dem vulkanischen Boden einer ungelösten Krise.

HANÁK führt in diesem Zusammenhang auch die Gründe an, welche die Aufrechterhaltung des dualistischen Systems ermöglichten: 1. Es war für West- und Mitteleuropa die Bildung von Nationalstaaten abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die nationale

⁴⁶ HELBLING, ERNST Das österreichische Gesetz von 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, S. 64—89.

⁴⁷ EISENMANN, LOUIS Le compromis austro-hongrois. Paris 1904.

⁴⁸ HANÁK, PÉTER Probleme der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 337—387.

Einigung der südosteuropäischen Völker bestanden noch nicht. 2. Das soeben geeinigte deutsche Kaiserreich war an der Erhaltung und Festigung des dualistischen Systems interessiert und versuchte die Monarchie zum Verbündeten zu gewinnen. 3. Die westeuropäischen Großmächte erachteten den Bestand der konservativen Monarchie für notwendig, um ein Vordringen Rußlands auf den Balkan zu verhindern.

Bei der Aufzählung der Säulen des dualistischen Systems führt HANÁK folgendes an: 1. Das gemeinsame Heer unter dem kaiserlichen Oberbefehl. 2. Die deutsche Bürokratie, die zwar nicht mehr soviel Macht wie in der Zeit des Neoabsolutismus hatte; 3. Die Dynastie selbst.

Die Zerstörung der Monarchie geschah nach HANÁK durch die Verschiebung ökonomischer Verhältnisse infolge des Vordringens des Kapitalismus. HANÁK führt den wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns nach dem Ausgleich an, der den Unterschied zu Cisleithanien bald verringerte. Die oppositionelle Partei in Ungarn wollte eine Hegemonie Ungarns in der Monarchie erkämpfen, aber nach HANÁK keine Auflösung des Dualismus. Auch in Österreich beurteilt HANÁK die nationalistische Bewegung der Deutschen, die sich immer mehr nach Preußen-Deutschland hin ausrichteten, als eine Aushöhlung des dualistischen Systems. Zu diesen Faktoren der Auflösung zählt er schließlich noch jenes deutsche alpenländische Bürgertum, welches die Nationalitäten gegeneinander ausspielen wollte, um einen von Deutsch-Österreichern beherrschten Einheitsstaat zu errichten. Besonders weist HANÁK noch auf den Antisemitismus hin, der sich deutscherseits gegen das „jüdische Großkapital“ richtete. Den Zerfallsprozeß des deutschen Bürgertums zeigt er in der Zersplitterung des deutschen Parteiwesens. Auch für Ungarn weist er auf ähnliche Krisenerscheinungen im Parlamentarismus hin. Der konstruktive Ausweg aus dem dualistischen System, die Föderalisierung der Monarchie, sieht HANÁK durch den madjarischen und deutschen Nationalismus verbaut.

Neben der Person des Monarchen stand noch ein gemeinsamer Ministerrat an der Spitze der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. In gewisser Hinsicht verkörperte er eine Art Bundesregierung oder zumindest die Exekutive eines conföderierten Staates. Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates stehen im Mittelpunkt der Studie von MIKLÓS KOMJÁTHY⁴⁹. Er beweist, daß diese Institution in den Ausgleichsgesetzen nicht klar definiert war. Daher versuchte man auf ungarischer Seite alles zu vermeiden, was so aussah, wie wenn es sich dabei um eine Bundes- oder Reichsregierung handelte. In Österreich und vom kaiserlichen Hof wurde schon in der Titulatur der Minister versucht, den Eindruck einer gesamtstaatlichen Regierung zu bestärken.

Auf ungarischen Protest verschwanden die Ausdrücke wie Reichsministerrat und Reichskanzler — einen Titel, den nur GRAF BEUST trug — aus den Protokollen, während sich die Titel Reichsfinanzminister und Reichskriegsminister fast bis zum Untergang der Monarchie hielten.

KOMJÁTHY führt sogar ungarische Stimmen an, die den ungarischen Standpunkt zu diesen Organen als Haarspalterei bezeichneten.

Der gemeinsame Außenminister, der den Vorsitz in dem Gemeinsamen Ministerrat innehatte, führte den Titel „Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußeren“. Auch

⁴⁹ KOMJÁTHY, MIKLÓS Die organisatorischen Probleme des gemeinsamen Ministerrates im Spiegel der Ministerprotokolle, in: Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, S. 389—417.

diese Bezeichnung stieß stets auf den Protest der ungarischen Regierung. KOMJÁTHY berichtet über die staatsrechtliche Auffassung von GOŁUCHOWSKI, der die ungarischen, österreichischen und gemeinsamen Minister als die Exekutive Österreich-Ungarns bezeichnete. Als entscheidend neuen Faktor in der Konferenz der gemeinsamen Minister trat nach Kriegsausbruch der Chef des Generalstabes in den Mittelpunkt, der, durch die Kriegsereignisse bedingt, immer mehr Machtbefugnisse an sich riß. Es standen doch weite Teile der Monarchie, darunter auch ungarische Gebiete, unter Militärverwaltung. Allgemein vertritt KOMJÁTHY die Ansicht, daß der Gemeinsame Ministerrat nur sehr schwerfällig arbeiten konnte. Das führte in der weltweiten Außenpolitik zu schwierigen Verhältnissen. KOMJÁTHY bekräftigt anhand der gemeinsamen Ministerratsprotokolle noch einmal die Ansicht, daß die ungarische Regierung zwar stets bestrebt war, die gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie abzubauen, aber man war sich auch in Ungarn darüber klar, daß nur die Großmachtstellung der Monarchie die höchste Gewähr für den Bestand der historischen Grenzen Ungarns darstellte.

Für die Gesamtschau der staatsrechtlichen Entwicklung in Österreich-Ungarn sind die Arbeiten von HARALD STEINACKER unentbehrlich⁵⁰. Von Wichtigkeit dabei ist der Briefwechsel zwischen STEINACKER und dem Grafen ALBERT APPONYI. Von STEINACKER wird der österreichische Standpunkt gegenüber dem erwähnten ungarischen Politiker und anderen vertreten.

Für OTTO BRUNNER ist der Ausgangspunkt für den Ausgleich von 1867 die monarchische Union von Ständestaaten⁵¹. Dadurch wird die habsburgische Monarchie schon zu einer Realunion, wie es in Europa eine ganze Reihe davon gab. Er führt dabei die Lubliner Union von 1569 und die englisch-schottische Parlamentsunion von 1707 an.

Nach den Ausgleichsgesetzen mußte alle zehn Jahre über die dualistischen Angelegenheiten ein neues Abkommen zwischen Cisleithanien und dem Königreich Ungarn über die wirtschaftlichen Belange getroffen werden. Über diese schwierigen Verhandlungen, die sich nur mit wirtschaftlichen Belangen befassen sollten, berichtet BERTHOLD SUTTER⁵². Ausgangspunkt ist die textliche Verschiedenheit der beiden Ausgleichsgesetze. KOLOMAN TISZA schreibt SUTTER eine vollkommene Umformung des Ausgleichs in seinem Wesen nach zu. Für den zweiten Ausgleich konnten die Madjaren mit verschiedenen Forderungen bereits durchdringen. Auch in den folgenden Ausgleichsverhandlungen konnte Ungarn seine Positionen erweitern. Selbst in der schicksalsschweren Zeit des Jahres 1917 versuchte Ungarn aus dem Ausgleich ein Geschäft zu machen: einmal auf dem Gebiete der Ernährung, zum anderen bei der staatsrechtlichen Neugestaltung.

4. Ungarn im dualistischen System

PÉTER HANÁK schließt auf eine gewisse Abhängigkeit zwischen der Stellung Ungarns innerhalb der Monarchie und der politischen Gesamtlage in Europa⁵³. Dafür führt er

⁵⁰ STEINACKER, HARALD *Austro-Hungarica*. Gesammelte Aufsätze. München 1963.

⁵¹ BRUNNER, OTTO *Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 und seine geschichtlichen Grundlagen*, in: *Der Ausgleich*, S. 15—24.

⁵² SUTTER, BERTHOLD *Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867—1918*, in: *Der Ausgleich*, S. 71—111.

⁵³ HANÁK, PÉTER *Die Stellung Ungarns in der Monarchie*, in: *Probleme der franzisko-josephinischen Zeit*, S. 79—94.

Beispiele aus der Entwicklungsgeschichte des habsburgischen Staates an. Die Rückeroberung der Länder der ungarischen Krone am Ende des 17. Jahrhunderts standen ganz unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um die Hegemonie in Europa. Die Pläne jener Zeit, aus der „herrlichen Monarchie“ ein „Totum“ zu machen, sieht HANÁK im 18. Jahrhundert als verspätet an. Der zäheste Gegner, der sich der habsburgischen Staatsraison entgegenstellte, war der ungarische Adel. Er widerstand allen absolutistischen Versuchen und hielt an seiner Staatsidee fest. Der ständische Partikularismus konnte von dem feudal-dynamistischen Zentralstaat nicht beseitigt werden. Als sich im Vormärz die ständische *Natio Hungarica* in eine madjarische Sprachnation verwandelte, wurde die Grundlage für einen habsburgischen Gesamtstaat noch problematischer. HANÁK kommt dabei zu dem Schluß, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „Einheit und Gleichheit, Gesamtstaat und nationale Autonomie“ unvereinbar waren. Das war die ideologische Grundlage für die kriegerische Auseinandersetzung zwischen dem Wiener Hof und Budapest im Jahre 1848.

Die Stellung Ungarns in der Zeit des Neoabsolutismus gegenüber dem habsburgischen Gesamtstaat war bestimmt von dessen politischem Gewicht innerhalb des europäischen Staatensystems. Die Treue des ungarischen Adels zum Gesamtstaat und zur Dynastie nach der Katastrophe von Königgrätz erklärt HANÁK aus der Furcht vor Preußen-Deutschland und Rußland.

Das bedeutete für Ungarn zwar eine klare Absage an das politische Programm des Jahres 1848, als ein unabhängiger Staat errichtet werden sollte. Dennoch blieb der Ausgleich die realpolitische Alternative. Auch für FRANZ JOSEPH war nach HANÁK der Ausgleich von 1867 eine Unterwerfung unter die Staatsraison. Alle subjektiven Gefühle den Ungarn gegenüber mußte der Monarch zurückstellen, um den Zerfall der Monarchie aufzuhalten.

HANÁK versucht auch das Verhältnis zwischen der Dynastie und den ungarischen Ständen zu analysieren: Für die Vertreter der Gesamtreichsidee war der Ausgleich von 1867 ein Sieg der Ungarn, die auch innerhalb der Doppelmonarchie ihr politisches Gewicht stets zu mehren versuchten. Für das patriotische Ungarn bedeutete das Jahr 1867 ein Verzicht auf die ungarische Staatskonzeption von 1848. Allerdings enthielten die Thesen FRANZ JOSEPHS, die HANÁK als die „einfachen Grundthesen der Realpolitik“⁵⁴ bezeichnete, den Kern des Grundübels, an dem die Monarchie durch die Erschütterung des Ersten Weltkrieges schließlich scheitern sollte: „Jedenfalls ist so viel gewiß, daß im entscheidenden Augenblick die befriedigten Deutschen und Ungarn die verstimmtten Slawen besser beherrschen werden, als dies umgekehrt der Fall sein würde . . .“⁵⁵.

Die Frage, daß sich Ungarns Stellung in der Donaumonarchie wesentlich verstärkt hat, steht heute nicht mehr zur Diskussion.

Um so leidenschaftlicher dagegen wird darüber diskutiert, ob die Donaumonarchie, so wie es 1918 allgemein in der öffentlichen Meinung gesehen wurde, ein Völkerkerker war. Für den westlichen Teil der Monarchie wird dieses Schlagwort auch von slawischen Vertretern bereits in Frage gestellt. Dagegen halten die slawischen und rumänischen Historiker für die Länder der Stephanskronen an dieser These fest. HANÁK hält diese These als ein politisches Schlagwort, das heute nicht mehr haltbar sei⁵⁶. Dagegen wer-

⁵⁴ HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 83.

⁵⁵ REDLICH, OSWALD Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Band 2. Leipzig 1926, S. 557 (zitiert nach HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 83).

⁵⁶ HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 84.

den von HANÁK die Ergebnisse ungarischer Forschung angeführt, die auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit Ungarns von Cisleithanien verweisen⁵⁷. In der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der habsburgischen Monarchie führt HANÁK ältere ungarische Literatur an, um seine Thesen zu stützen, daß sich Ungarns Industrie nicht nur absolut, sondern auch relativ bedeutend entwickelt hat. In diesem Prozeß der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung beweist HANÁK, daß Österreich als Kapitalgeber Ungarns bei dieser Entwicklung große Gewinne heraus schlagen konnte⁵⁸. Insofern würde die schon öfters vorgetragene These von der wirtschaftlichen Ausbeutung Ungarns durch Österreich wieder an Gewicht gewinnen⁵⁹.

HANÁK wiederum räumt ein, daß durch die enge Verbindung Ungarns mit Österreich die ungarische Industrie sich schneller entwickeln konnte als in irgendeinem anderen ostmitteleuropäischem Land⁶⁰. Allerdings bestand der Nachteil darin, daß aufgrund des Wettbewerbs mit Österreich sich in Ungarn nur eine „negative Kopie“ der österreichischen Wirtschaftsstruktur herausbilden konnte. Deshalb lag der Produktionswert der österreichischen Wirtschaft bedeutend höher als in Ungarn. Ungünstig für Ungarn war auch die Arbeitsmarktstruktur, weil die Lebensmittelindustrie nur Saisonarbeiter beschäftigen konnte⁶¹.

HANÁK ist auch mit ECKSTEIN und FELLNER überzeugt, daß durch die Verbindung mit Österreich zwar die ungarische Landwirtschaft verhältnismäßig schnell modernisiert werden konnte, aber andererseits wirkte es auch konservierend auf das Verhältnis in der Landwirtschaft und Industrie⁶². HANÁK räumt ein, daß Ungarn innerhalb der Monarchie kein wirtschaftlich unterdrücktes Land war, aber er betont, daß es die bestehenden ökonomischen Gegebenheiten hinnehmen mußte, wie z. B. Konservierung der Landwirtschaft und dadurch schlechtere soziale Bedingungen. Das bedingte wiederum schwere Belastungsprobleme sowohl für die Monarchie als auch für Ungarn.

Die Frage nach der tatsächlichen Machtverteilung beantwortet HANÁK dahingehend, daß letzten Endes die Hofgruppe um den Kaiser die letzte Entscheidungsinstanz war. Dieser Hofgruppe wirft HANÁK vor, daß sie allein für die Interessen der Dynastie und des Gesamtreiches arbeitete⁶³. Bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten räumt er allerdings den damals führenden Klassen in Ungarn den Primat in der Außenpolitik ein⁶⁴.

⁵⁷ Vgl. DROZ, JACQUES L'Europe Centrale. Evolution historique de l'idée de Mitteleuropa. Paris 1960.

MOCÁRY, L. A közösügyi rendszer zárszámadása [Die Schlußbilanz des Systems der gemeinsamen Angelegenheiten]. Budapest 1902.

MÓD, A. 400 év. Küzdelem az önálló Magyarorszáért [400 Jahre. Der Kampf um das unabhängige Ungarn]. 6. Aufl. Budapest 1951.

⁵⁸ HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 89.

⁵⁹ SANDÓR, VILMOS Der Charakter der Unabhängigkeit Ungarns im Zeitalter des Dualismus, in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Budapest 1961, S. 314 f.

⁶⁰ HANÁK, PÉTER Stellung Ungarns, S. 86.

⁶¹ LACKÓ, M. Ipari munkásságunk összetételének alakulása 1867—1949 [Die Zusammensetzung der Industriearbeiter in Ungarn 1867—1949]. Budapest 1961.

⁶² ECKSTEIN, A. National Income and Capital in Hungary 1900—1950, in: Income and Wealth 5, 5 (1956) S. 2—6.

⁶³ HANÁK, PÉTER, Hungary in the Austrian-Hungary Monarchy. Preponderance or dependency?, in: Austrian History Yearbook 3, 1 (1967) S. 260—308.

⁶⁴ Ebenda.

Im militärischen Bereich stellt er schließlich wiederum eine Abhängigkeit Ungarns von der Dynastie fest. Diese Armee betrachtet er als eine eigene Kaste, die der ungarischen Staatsidee feindselig gegenübertrat⁶⁵. Daher wird die Armee von HANÁK als die Achillesferse des dualistischen Systems betrachtet.

5. Der kroatische Ausgleich von 1868

Eine unmittelbare Folge des 1867 abgeschlossenen österreichisch-ungarischen Ausgleichs war eine staatsrechtliche Vereinbarung zwischen Ungarn und Kroatien im darauffolgenden Jahr. Die historische Rechtsgrundlage der Union beider Staaten bildeten die *Pacta conventa* aus dem Jahre 1102. Im Ausgleich des Jahres 1868 wurde unter Wahrung der kroatischen Autonomie eine staatsrechtliche Bindung zwischen Ungarn und Kroatien anerkannt.

In der heutigen Diskussion über diese verfassungsrechtliche Regelung werden von kroatischer Seite hauptsächlich negative Gesichtspunkte herausgekehrt, die für dieses Gesetzeswerk maßgebend waren. Mit der Frage der Entstehung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs beschäftigt sich VASILJE KRESTIĆ auf dem die Probleme des österreichisch-ungarischen Ausgleich behandelnden Kongreß in Preßburg⁶⁶ im Jahre 1967. Ausgangspunkt für ihn ist die Zeit nach der Revolution von 1848—1849. Doch beziehen sich seine Untersuchungen hauptsächlich auf die Zeit des Krieges von 1866 bis zur Verabschiedung der Ausgleichsgesetze im Jahre 1868. Dem Verfasser stand das reiche Material der Wiener, Budapester und Agramer Archive zur Verfügung. Dadurch konnten weitgehend die wichtigsten Vorgänge, die zu dieser Vereinbarung zwischen Ungarn und Kroatien führten, rekonstruiert werden.

Besonderen Wert legt der Verfasser darauf, die „brutalen Methoden der Andrassy-Regierung, durch welche der Ausgleich den Kroaten aufgedrängt wurde“, zu zeigen und über diesen staatsrechtlichen Akt eine objektive historische Beurteilung zu geben.

Die Studie von KRESTIĆ ist beherrscht vom Gedanken des Kampfes der kroatischen Nationalbewegung gegen Budapest und Wien. Der Ausgleich erscheint ihm als eine Niederlage in diesem Kampf, weil sich das kroatische Volk nicht als gleichwertiger Partner neben der madjarischen Staatsnation durchzusetzen vermag.

Nicht ganz so negativ bewertet der Kroat PEŠELJ den Ausgleich von 1868⁶⁷. Er behandelt die geschichtlichen Ursachen, den rechtlichen Inhalt und die Weiterentwicklung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs. Er versucht auch eine Antwort auf die Frage zu geben, ob der Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien das Höchstmaß dessen darstellt, was wirklich von den Kroaten erreicht werden konnte. Er stellt fest, daß alle kroatischen Unterhändler zwar der promadjarischen Unionspartei angehörten, zweifelt aber nicht an ihrer persönlichen Integrität und ihrem kroatischen Patriotismus. Er weist die Anschuldigungen der zeitgenössischen kroatischen Kritik

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ KRESTIĆ, VASILJE Über einige politisch-historische Bedingungen der Entstehung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs 1868, in: *Congres international sur le compromis Austro-Hongrois de 1867*. Bratislava, 28 août—2. septembre 1967 [im Druck] (im folgenden zitiert: *Congrès international*).

⁶⁷ PEŠELJ, BRANKO M. Der ungarisch-kroatische Ausgleich vom Jahre 1868 — verfassungsrechtlicher Überblick, in: *Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867*, S. 169—185.

zurück, die jene Unterhändler als Verräter und Strohmannen des madjarischen Adels anprangerte. PEŠELJ sah ihr Unvermögen eher in dem Mangel an Mut, eine gewisse Regierungsverantwortung zu übernehmen und „in dem fehlenden Sinn der Wichtigkeit der Wirtschaft für die Politik des modernen Staates“.

Zur Weiterentwicklung des kroatisch-ungarischen Ausgleichs allerdings äußert sich PEŠELJ ebenfalls kritisch. Er kritisiert die ungarischen Regierungen, die nach 1867 versuchten, unter verschiedenen Vorwänden die Vereinbarungen von 1868 zu verletzen. Vor allem war der madjarische Wirtschaftszentralismus gegen die kroatischen Wirtschaftsinteressen gerichtet.

PEŠELJ ist auch überzeugt, daß die Lage der Kroaten nicht besser geworden wäre, wenn die Madjaren aus dem Ersten Weltkrieg als Sieger hervorgegangen wären.

Ein weiterer Beitrag zum kroatisch-ungarischen Ausgleich stammt von FERDO HAUPTMANN⁶⁸. Von ihm werden verschiedene Punkte des Ausgleichs kritisch beleuchtet, vor allem die Methoden wie er zustande kam. Kritisiert wird von HAUPTMANN die unselbständige Stellung des kroatischen Banus, der nicht viel mehr als ein ungarischer Beamter war. Der Sabor, das kroatische Parlament, besaß keine Steuerhoheit. Dadurch bekam Ungarn die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Kroatiens unter seine Kontrolle. Autonom blieb nur der Bildungssektor.

Auch HAUPTMANN stellt fest, daß selbst die einzelnen Bestimmungen des Ausgleichs von den Madjaren nicht eingehalten wurden. Als verheerende Folge des Ausgleichs bezeichnet HAUPTMANN den Bruderzwist zwischen Kroaten und Serben.

6. Die wirtschaftlichen Folgen des Ausgleichs

Die staatsrechtliche Trennung zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie wirkte sich auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes aus. In diesen Angelegenheiten gab es keine gemeinsame Politik, sondern dieser Fragenkomplex, soweit er noch gemeinsame Ziele verfolgte, mußte von Delegationen beider Parlamente stets neu ausgehandelt werden. Dabei zog aus der gemeinsamen Regelung Ungarn die größten Vorteile, die auch von der ungarischen Regierung erkannt wurden. Solange eine einheitliche Wirtschaftspolitik getrieben wurde, hatte der Ausgleich keine wirtschaftlichen Nachteile, selbst wenn jeder Teilstaat für seinen Bereich in wirtschaftlicher Hinsicht das Beste herausholte. Grundbedingung dabei war, daß die Gesamtinteressen nicht verletzt wurden. Das war nach 1887 der Fall, als der ungarische Nationalismus diesen Grundsatz verletzte und der Nationalitätenhader in Cisleithanien die Entwicklung zu hemmen begann. Im ganzen gesehen beweist BRUSATTI, daß durch den Ausgleich von 1867 zu sehr nationale und staatsrechtliche Gesichtspunkte in den Mittelpunkt rückten, die schließlich zu einer Vernachlässigung der Wirtschaftspolitik führten⁶⁹.

Das wirtschaftliche Hauptproblem im dualistischen System bildete der alle zehn Jahre zu erneuernde Handelsvertrag, dem sich HEINRICH BENEDIKT eingehend widmet⁷⁰. Schon 1870 meldete in Ungarn KOLOMAN TISZA seine Proteste gegen ein eigenmächtiges

⁶⁸ HAUPTMANN, FERDO Der kroatische Ausgleich von 1868, in: Der Ausgleich, S. 36–47.

⁶⁹ BRUSATTI, ALOIS Die wirtschaftlichen Folgen des Ausgleichs, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 127–142.

⁷⁰ BENEDIKT, HEINRICH Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit. Wien 1958.

Vorgehen Österreichs in handelspolitischen Fragen bei der Ablehnung einer Nachtragskonvention zu einem Handelsvertrag mit Großbritannien an.

TISZA kündigte sogar den Handelsvertrag zwischen den beiden Teilen der Monarchie auf, das zwar erst nach dem Ablauf von zehn Jahren möglich war. So kam es bei den Verhandlungen um den neuen Handelsvertrag zu zahlreichen Schwierigkeiten, die mehr staatsrechtlicher als wirtschaftspolitischer Natur waren. Am Ende stand ein auch von der österreichischen Regierung gebilligter autonomer Zolltarif, der von ungarischen Industriellen als gleichmäßiger Schutzzoll gegenüber allen anderen Staaten angestrebt wurde. Die Schwierigkeiten, die bei der Verwendung der indirekten Steuern auftraten, wurden von MISKOLCZY eingehend erläutert⁷¹. So sollten nach den Ausgleichsgesetzen von 1867 den inländischen Erzeugern bei der Ausfuhr die indirekten Steuern, die auf manchen dieser Waren lasteten, vergütet werden. Ursprünglich geschah diese Vergütung aus den Nettoeinnahmen dieser Steuern. 1877 erreichte die ungarische Verhandlungsdelegation eine für Ungarn günstige Vergütung nach den Bruttoeinnahmen. Schließlich gelang es der ungarischen Regierung 1899, eine Vereinbarung zu erreichen, nach der die Steuerrückvergütung nur für den eigenen Export gezahlt werden mußte: Damit wurden die beiden Steuergebiete Österreich und Ungarn als getrennt betrachtet. Schließlich erreichte auch Ungarn, daß die Einnahmen aus den Verbrauchersteuern nicht dem Herstellungsland zugute kommen, sondern dem Land, in dem die versteuerten Güter konsumiert wurden. MIKOLCZY führt ferner noch die weiteren wirtschaftlichen Schwierigkeiten an, die aus der Verteilung der Zolleinnahmen und der Forderung nach der Errichtung einer eigenen ungarischen Nationalbank entstanden. Dabei versprach man sich nicht nur eine Hebung des Nationalprestiges durch Banknoten mit madjarischer Aufschrift, sondern auch eine wesentliche Verbesserung des ungarischen Kreditwesens.

TISZA erhielt aber dazu nicht die Zustimmung des Herrschers. MISKOLCZY führt auch die Stimmen im ungarischen Parlament an, welche die Vorteile Ungarns heraushoben, welche die Wirtschaftsunion mit Österreich mit sich brachten⁷². Bei der Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Probleme des Ausgleichs kommt ALOIS BRUSATTI zu dem Schluß, daß man sich in der Periode des Dualismus mit fruchtlosen staatsrechtlichen Prestigefragen beschäftigte, ohne daß man große wirtschaftliche Probleme löste⁷³. Er wirft MIKOLCZY auch vor, daß seine Darstellung noch von den gleichen Gedankengängen der ehemaligen ungarischen Opposition getragen sind.

Als Hauptproblem der dualistischen Wirtschaftspolitik stellt BRUSATTI für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg das Anwachsen des Defizits in der österreichisch-ungarischen Handelsbilanz heraus. Selbst in der Agrarproduktion war die Monarchie nicht autark, was BRUSATTI auf die schlechte Ertragslage der ungarischen Landwirtschaft zurückführte⁷⁴. Er führt sogar den Beweis, daß Ungarns künstlich geschaffene Industrie in Konkurrenz zur österreichischen aufgebaut wurde, was die handelspolitische Lage der Gesamtmonarchie schwächte.

Die marxistische Geschichtsschreibung Ungarns sieht seit dem Ausgleich zwar immer

⁷¹ Vgl. MISKOLCZY, JULIUS Ungarn in der Habsburger Monarchie. Wien 1959, S. 153.

⁷² Ebenda, S. 159.

⁷³ BRUSATTI, ALOIS Die wirtschaftlichen Folgen, S. 137.

⁷⁴ DERS. Die wirtschaftliche Situation Österreich-Ungarns am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Graz 1964.

noch eine gewisse Abhängigkeit Ungarns vom österreichischen Kapital. Doch wird die wirtschaftliche Lage Ungarns neuerdings schon viel differenzierter betrachtet⁷⁵. Von SÁNDOR wird in Frage gestellt, ob die Unterdrückung der Nationalitäten die „kapitalistische Entwicklung“ in Ungarn tatsächlich hemmte⁷⁶. Alte marxistische Phrasen wie z. B. die „halbkoloniale“ Abhängigkeit Ungarns von Österreich werden von SÁNDOR abgelehnt. Genau untersucht werden von ihm die Ausdrücke kolonial und halbkolonial in der marxistischen Terminologie. Auf die Verhältnisse in der Donaumonarchie angewandt, anerkennt er besonders durch den Kapitalexport nach Ungarn doch eine gewisse Abhängigkeit Ungarns von Österreich. Eine koloniale Abhängigkeit Ungarns verneint SÁNDOR, weil die Voraussetzung des freien Bodens nicht existierte, wenn auch gewisse koloniale Züge im Verhältnis von Ungarn zu Österreich vorhanden waren. Für ihn ist Ungarn seit dem Ausgleich in gewisser Hinsicht abhängig von Österreich. Er stellt vor allem den multinationalen Charakter Österreich-Ungarns heraus, der in seiner inneren Gestaltung auf manchen Gebieten rückständig war. Dabei wird auch die zweite Leibeigenschaft erwähnt, die sich jedoch für Österreich-Ungarn als eine Fiktion erwiesen hat. Denn eine ostelbische Gutsherrschaft, die ENGELS zweite Leibeigenschaft nannte, war in den ungarischen Komitaten nicht vorhanden, wie ANTON ŠPIESZ für die slowakischen Komitate nachgewiesen hat⁷⁷. Da Österreich-Ungarn zur Kategorie der multinationalen Staaten nach KAUTSKYS Definition gehörte, lehnt auch SÁNDOR den Begriff „koloniale Abhängigkeit“ oder „halbkoloniale Abhängigkeit“ schon deswegen als unzutreffend für die Donaumonarchie ab. Neben der wirtschaftlichen Abhängigkeit stellt SÁNDOR noch eine politische fest, die sich durch die einheitliche Organisation der Armee ergab. Ihre Einheit wurde gewährleistet durch die deutsche Kommandosprache und den kaiserlichen Oberbefehl. Dem Prinzip nach bestand auch Ungarns Unterordnung auf dem Gebiet der Außenpolitik. Doch auch SÁNDOR gesteht hier, daß das gemeinsame Außenministerium eine Domäne der in Ungarn „herrschenden Klassen“ war.

7. Der Ausgleich und die Nationalitäten der Donaumonarchie

Der österreich-ungarische Ausgleich hatte auch Rückwirkungen auf die Nationalitätenpolitik des gesamten Kaiserstaates. Besonders negativ wirkte sich der Ausgleich auf die ungarischen Nationalitäten aus. Nach der Verabschiedung der Ausgleichsgesetze von 1867 wurden bald darauf die Ausgleichsverhandlungen zwischen Ungarn und Slowaken abgebrochen⁷⁸. Die ungarische Regierung bemühte sich, durch Assimilierung an

⁷⁵ SÁNDOR, VILMOS Der Charakter der Abhängigkeit Ungarns im Zeitalter des Dualismus, in: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Budapest 1961, S. 303—336.

⁷⁶ SÁNDOR VILMOS Nagyipari fejlődés Magyarországon 1867—1900 [Großindustrielle Entwicklung in Ungarn 1867—1900]. Budapest 1954.

⁷⁷ Vgl. ŠPIESZ, ANTON Vývoj agrárnych pomerov v strednej a východnej Európe v novoveku a problém existencie druhého nevoľníctva na našom území [Die Entwicklung der Agrarverhältnisse in Mittel- und Osteuropa in der Neuzeit und das Problem der Existenz der zweiten Leibeigenschaft auf unserem Gebiet], in: Historický časopis 15 (1967) S. 489—511.

⁷⁸ HOLOTÍK, L'UDOVÍT Der österreichisch-ungarische Ausgleich und die Slowaken, in: Congrès international (im Druck).

die madjarische Staatsnation das Problem zu lösen. Die von Slowaken betriebene Politik nach dem Ausgleich hatte überhaupt keine Chance, sich gegen die ungarische Reichsregierung durchzusetzen. Die Zeit war vorbei, in der slowakische Politiker versuchen konnten, durch geschickte Verhandlungen in Wien und Budapest nationalpolitische Zugeständnisse zu erreichen. Die slowakische Nationalbewegung wurde im politischen Kampf auf die Position zurückgeworfen, die sie vor 1848 innehatte. An eine Verwirklichung des nationalen Programms, wie es die slowakische Volksversammlung im Jahre 1861 im St. Martin Memorandum formuliert hatte, war nicht mehr zu denken. Dabei ging die ungarische Regierung sehr geschickt vor. Die Kollektivrechte, oder um es modern zu sagen, die Volksgruppenrechte, wurden bestritten und dafür im Sinne des Liberalismus die Rechte des Individuums betont. Dabei durfte aber der Gedanke des einheitlichen madjarischen Staates keinerlei Einschränkungen erleiden. Schon bei den Wahlen zum Landtag verstand es der madjarische Adel in der Slowakei, die Wahl slowakischer Vertreter zu verhindern. Von seiner heutigen Sicht aus bemängelt der slowakische Historiker HOLOŤIK, daß die slowakischen Führer die Ausgleichsverhandlungen nur passiv verfolgten, ohne sich aktiv mit politischen Maßnahmen in das politische Geschehen einzuschalten.

Die juristische Feststellung allein, daß FRANZ DEÁK nicht befugt sei, im Namen des Königreiches Ungarn zu sprechen, nutzte der slowakischen Nationalpartei wenig. Außerdem gelang es der madjarischen Ausgleichspartei, bei den slowakischen Politikern das Gefühl entstehen zu lassen, daß die Nationalitätenprobleme zur Zufriedenheit der Nationalitäten nach der Fertigstellung des Ausgleichs zwischen Ungarn und Österreich gelöst würden. Die Wünsche der Repräsentanten des slowakischen Volkes waren der ungarischen Regierung durch das Memorandum von 1861 bekannt. Dort war das erstmal die Rede von dem Gebiet der Slowakei, das im Memorandum „*okolie*“ genannt wurde. Die Autonomie, die dort gefordert wurde, sollte sich auf die allgemeine Verwaltung und auf das Schulwesen erstrecken. Die von Madjaren beherrschte Bürokratie bezeichnete das Memorandum als verfassungswidrig, weil es der Integrität des Königreiches widerspräche. Auch nach der Einführung des Oktoberdiploms von 1860 wurden in rein slowakischen Gebieten fast ausschließlich nur Madjaren als Beamte angestellt.

Bei der Volksversammlung in St. Martin meldete sich auch eine promadjarische Partei zu Wort. Zu ihr gehörten Adelige slowakischer Abstammung, die sich wegen ihrer sozialen Stellung gegen die Forderungen des Memorandums wandten, und einige Würdenträger der katholischen Kirche, die an die Möglichkeit eines Ausgleichs mit den Madjaren glaubten, ohne vorher konkrete nationale Forderungen anzumelden.

Nach dem Abschluß des Ausgleichs blieb für die Repräsentanten der Slowaken nur der Weg in die machtlose Opposition. Keine der Forderungen des St. Martin Memorandums wurde verwirklicht. Ein Teil der slowakischen Führer fand sich jedoch mit den Realitäten ab. Sie lösten sich von der slowakischen Nationalpartei und wurden in der Öffentlichkeit als „Neue Schule“ bezeichnet. Diese Partei forderte nur die Anerkennung der slowakischen Sprache in der Öffentlichkeit. Die Forderung nach Anerkennung eines autonomen slowakischen Gebietes wurde von ihr nicht mehr erhoben.

Beide slowakische Parteien traten mit Forderungen und Vorstellungen an das Nationalitätenkomitee des ungarischen Reichstages heran, ohne eine einheitliche Stellungnahme zu vertreten. Endergebnis der Verhandlungen im Nationalitätenkomitee war schließlich das Nationalitätengesetz des Jahres 1868 von BARON EÖTVÖS, in dem alle Volksgruppenrechte unberücksichtigt blieben. Die madjarische Mehrheit des ungarischen Reichstages

schen Parlaments stimmte für das Gesetz, während die nichtmadjarischen Nationalitäten es ablehnten und verneinten. Die „Neue Schule“ nahm gegenüber dem Nationalitätengesetz eine versöhnlichere Stellung ein, obwohl auch diese Gruppe das Gesetz in der bestehenden Form ablehnte.

Auch die Stellungnahme der Rusinen oder Ruthenen in Ungarn zum österreichisch-ungarischen Ausgleich war durchaus nicht einheitlich⁷⁹. Die politisch aktive Partei unter den Ruthenen waren die Anhänger des Großgrundbesitzers ADOLF DOBRJANSKY. Diese Gruppe orientierte sich mehr zum kaiserlichen Hof nach Wien. Doch die überwiegende Mehrheit der ruthenischen Repräsentanten, vor allem die unierte Geistlichkeit, lehnte dieses politische Programm ab. Sie glaubten eher nationale Zugeständnisse durch eine Annäherung an die madjarische Gentry zu erreichen. DOBRJANSKY dagegen hoffte, am Wiener Hof die Errichtung eines ruthenischen Herzogtums durchsetzen zu können. Durch den Abschluß des Ausgleiches wurde diese Forderung zur Utopie. Daher verlor die Gruppe um den streitbaren DOBRJANSKY rasch an Anhängerschaft. Doch auch die Ergebnissadressen der promadjarischen Partei nutzte der ruthenischen Nationalbewegung wenig. Denn sie konnten nicht einmal das freie Wirken des einzigen ruthenischen Kulturvereins, des St. Basilius-Vereins, erreichen.

Die Verhältnisse in Ungarn machten es den Ruthenen unmöglich, ein eigenständiges nationales Leben zu entfalten.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich bedeutete besonders für die Entwicklung des Nationalitätenrechts einen wichtigen Einschnitt. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten innerhalb der cisleithanischen Hälfte der Monarchie bildet das Grundthema der Untersuchung von GERALD STOURZH⁸⁰. Er geht auf die Geschichte des Artikels 19 der österreichischen Verfassung ein, der die Gleichberechtigung der Nationalitäten Cisleithaniens verbürgte. STOURZH weist darauf hin, daß die Grundrechte des Kremsierer Verfassungsentwurfes, zu denen auch der Artikel 19 gehörte, in die Verfassung von 1867 aufgenommen wurden. Dagegen wurde der Katalog der Grundrechte im Verfassungsentwurf der Paulskirche nicht in die Verfassungsgesetze des Bismarckreiches aufgenommen, sondern erst in die Weimarer Verfassung. Diese Feststellung von STOURZH läßt sich historisch durch die Niederlage Österreichs erklären. Da bei ihm diese Erläuterung fehlt, entsteht der Eindruck, daß es in Österreich eine demokratischere Gesinnung gab als im Bismarckreich. In den Untersuchungen zum Artikel 19 klärt STOURZH aufgrund des reichhaltigen rechtshistorischen Schrifttums die Begriffe „Nationalität“ und „Volksstamm“, von denen in dem erwähnten Verfassungsartikel die Rede ist, um dann die verschiedenen Fassungen in den Verfassungsentwürfen von 1848 bis 1867 zu vergleichen. Er fügt seinen historischen Erläuterungen über die Entstehung des Artikels 19 noch hinzu, daß auch die Krone das Schlagwort von der Gleichberechtigung der Nationalitäten im Kampf gegen die ungarische Staatsnation benutzte, besonders bei der Niederkämpfung der ungarischen Revolution von 1848–1849, ohne jedoch das Versprechen zu halten, das sie den Nationalitäten Ungarns gegeben hatte. Nach

⁷⁹ Über die nationalpolitische Lage der Rusinen berichten: HARAKSIM, L'UDOVÍT Die Rusinen und der Ausgleich, in: Congrès international (im Druck); ŽEGUC, IVAN Die nationalpolitischen Bestrebungen der Karpato-Ruthenen 1848–1914. Wiesbaden 1965 = Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München 28.

⁸⁰ STOURZH, GERALD Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 186–218.

der Niederlage von Solferino ging die ungarische Entwicklung einen anderen Weg. STOURZH stellt fest, daß es in Ungarn keinen verbrieften Verfassungsschutz für die Nationalitäten gab, weil es dort ähnlich wie in England keinen Unterschied zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen gab. Vor allem stellte das Nationalitätengesetz von EÖTVÖS aus dem Jahre 1868 von vornherein die Unteilbarkeit der ungarischen Staatsnation fest, die alle Bürger Ungarns umfaßte, ganz gleich welcher Sprache und Nationalität sie angehörten.

In einer neueren Arbeit zum Nationalitätengesetz von 1868 in Ungarn von JOHANN WEBER⁸¹ wird ebenfalls festgestellt, daß die EÖTVÖS'sche Konzeption von der einheitlichen politischen ungarischen Nation mit Gleichberechtigung aller Bürger nicht geeignet war, die damals aufgepeitschten nationalen Leidenschaften zu beruhigen. Aber WEBER glaubt, daß EÖTVÖS' Überzeugung, mehr von allgemein moralischen Gesichtspunkten betrachtet, berechtigt war, weil er die Herrschaft der nationalen Idee für kurzlebig hielt. Er war überzeugt, daß die nationale Idee niemals imstande sein würde, auf die Entwicklung der Menschheit einen größeren Einfluß auszuüben als die Ideen der Freiheit und Gleichheit.

Allein dem ungarischen Nationalitätengesetz widmet sich ein Beitrag von CARLILE AYLMEY MARCARTNEY⁸².

Obwohl das Nationalitätengesetz von 1868 vernünftig war, blieb es seiner Ansicht nach zum Scheitern verurteilt, weil der ungarische Begriff von der Nation etwas anderes beinhaltete als es allgemein üblich war. In Ungarn hatte die Nation immer noch als die Nachfolgerin der madjarischen Kriegergemeinschaft gegolten, die das Land erobert hatte. In diese Nation konnten auch Nichtmadjaren als vollgültige Mitglieder aufgenommen werden, auch dann noch, als an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert aus der politischen ungarischen Nation eine madjarische Sprachnation geworden war, die nicht fähig war, die übrigen Nationalitäten als gleichberechtigte Glieder anzuerkennen.

Von Anfang an betrachteten die Slowenen den Dualismus als die schlechteste mögliche Organisationsform der Monarchie. Daher ist die slowenische Öffentlichkeit, wie VASILIJ MELIK nachweist, gegen den Abschluß des Ausgleichs⁸³. In den Jahren nach dem Ausgleich kommt es zu einer Radikalisierung der slowenischen Nationalbewegung. Von den liberalen Jungslowenen wird ein Programm eines vereinten Sloweniens entwickelt, das eng verknüpft ist mit dem jugoslawischen Programm, das 1870 in Laibach beschlossen wurde. Die Gründung eines vereinten Sloweniens, so stellt MELIK fest, wäre wahrscheinlich die einzige Garantie für die Gleichberechtigung der Slowenen in der Monarchie gewesen.

Allein mit administrativen Lösungen ihrer nationalen Ansprüche gaben sich die Italiener in Tirol und im Küstengebiet nicht mehr zufrieden⁸⁴. Die reichsitalienischen territorialen Ansprüche auf die von Italienern besiedelten Gebiete der österreichischen

⁸¹ WEBER JOHANN EÖTVÖS und die ungarische Nationalitätenfrage. München 1966.

⁸² MARCARTNEY, CARLILE AYLMEY Das ungarische Nationalitätengesetz vom Jahre 1868, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, S. 219—230.

⁸³ MELIK, VASILIJ Die slowenische Politik am Anfang des Dualismus, in: Congrès international (im Druck).

⁸⁴ STRADAL, HELMUTH Die Lage der Italiener in der österreichischen Reichshälfte nach dem Ausgleich 1867, in: Congrès international (im Druck).

Reichshälfte machten die Probleme der italienischen Bevölkerung in Österreich zu einer außenpolitischen Frage.

Einen Überblick über die Entwicklung des tschechischen Volkes nach dem Ausgleich gibt JIŘÍ KOŘALKA⁸⁵. Die negative Einstellung PALACKÝS zum dualistischen System behandelt JOSEPH ŽÁČEK⁸⁶.

Mit der Lage der polnischen Bevölkerung in Galizien befaßt sich JÓZEF BUSZKO⁸⁷. Er widmet sich der galizischen Autonomie, die zwischen den Wiener Regierungskreisen und dem galizischen Adel abgeschlossen wurde, die Galizien zum „polnischen Piemont“ werden ließ.

Mit der Stellung der Nationalitäten in Österreich-Ungarn nach der Einführung der Verfassung befaßt sich JÚLIUS MÉSÁROŠ⁸⁸. Er behandelt dieses wichtige Thema mit der marxistischen Fragestellung. Eine eingehende Analyse des Schulwesens bei den verschiedenen Nationalitäten des Habsburgerstaates diente als Beispiel für die gesamte Nationalitätenpolitik. Für das Volksschulsystem konnte er im österreichischen Reichsteil feststellen, daß die prozentuale Verteilung der Volksschulen in der betreffenden Muttersprache dem Anteil dieser Nation an der Gesamtbevölkerung immer mehr angeglichen wurde. Auch im Mittelschulwesen stieg der Anteil der nichtdeutschen Anstalten. Dagegen war die Lage der Nationalitäten in Ungarn wesentlich ungünstiger. Eine positivere Entwicklung gab es nur in Kroatien und Slawonien, wo ein autonomes Schulwesen bestand. Die Schulpolitik im übrigen Ungarn war völlig der totalen Madjarisierung untergeordnet. Dreißig Jahre nach dem Abschluß des Ausgleichs waren fast alle nichtmadjarischen Mittelschulen geschlossen. MÉSÁROŠ zitiert zur Charakterisierung der madjarischen Nationalisierungspolitik eine Rede eines ungarischen Abgeordneten, der im Jahre 1890 vor dem ungarischen Reichstag erklärte: „Der Wille, den ungarischen Staat in einen madjarischen umzugestalten, bildet ein altes Herkommen unserer Politik. Dieses Bestreben hat sich von neuem mit einer wunderbaren Wirksamkeit und durch nicht minder wunderbare Erfolge der derzeitigen Regierung kundgetan.“

Die politische und kulturelle Lage der Nationalitäten in Ungarn nach dem Ausgleich wurde auch von ungarischer Seite behandelt⁸⁹. Man ist auch dort heute bemüht, dieses heikle Problem sachlicher zu diskutieren.

⁸⁵ KOŘALKA, JIŘÍ The History of the Habsburg Monarchie in Czechoslovak Historiography since 1945, in: Austrian History Yearbook 2 (1966) 189–223.

⁸⁶ ŽÁČEK JOSEPH Palacký and the Austro-Hungarian Compromise of 1867, in: Congres international (im Druck). Über die Weiterentwicklung des böhmischen Staatsrechts nach dem Ausgleich berichtet VALENTIN, URFUS Die Ausprägung der Idee des historischen böhmischen Staatsrechtes in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts und der österreichisch-ungarische Dualismus, in: Congrès international (im Druck).

⁸⁷ BUSZKO, JÓZEF Die galizische Autonomie und Wien, in: Donauraum — gestern, heute, morgen, S. 81–92; DERS. Polish Attitude Towards the Compromise, in: Congres international (im Druck).

⁸⁸ MÉSÁROŠ, JÚLIUS Die Stellung der Völker Österreich-Ungarns nach dem Sturze des Absolutismus im Lichte der Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung und des Schulwesens, in: Congrès international (im Druck).

⁸⁹ KEMÉNY, GÁBOR A magyar nemzetiségi kérdés története [Die Geschichte der ungarischen Nationalitäten]. Budapest 1946. DERS. Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában [Dokumente zur Geschichte der Nationalitätenfrage in der Ära des Dualismus]. Band 1–4. 1952–1966.

Der Sozialgeschichte Ungarns zu Beginn des 20. Jahrhunderts widmet sich PÉTER HANÁK⁹⁰. Er weist hier wiederum auf die Benachteiligung Ungarns im dualistischen System hin, die sich in den schlechten sozialen Zuständen widerspiegelt. Er gliedert die ungarische Gesellschaft in drei Gruppen. Zu der ersten Gruppe gehörte der gesamte Adelsstand, der durch Abstammung, Diplom und Rang die staatliche Macht in Ungarn ausübte. Die zweite Klasse der Bevölkerung bestand aus reichen Bauern, besseren Handwerkern und Kaufleuten. Die dritte Gruppe setzte sich aus armen Handwerkern, Knechten, Gesinde und Industriearbeitern zusammen, die unter den schlechtesten sozialen Bedingungen leben mußten⁹¹. Für den Nationalismus, der sich gegen Wien und Österreich richtete, machte HANÁK ausschließlich den Herrenstand verantwortlich, der in Magnaten, in die ärmere Gentry und das reiche Bürgertum zerfiel und der auch den Mittelstand auf dem Weg zum selbstzerstörenden Chauvinismus mitriß. Das Problem der Opposition in Ungarn während der dualistischen Periode untersucht ISTVÁN DOLMÁNYOS⁹².

Bei wissenschaftlichen Tagungen im heutigen Ungarn und anderer Nachfolgestaaten wurden aus marxistischer Sicht die Probleme des dualistischen Systems ausgiebig erörtert⁹³. In der heutigen Diskussion unter Historikern prallen am meisten die rumänische und ungarische Auffassung über wirtschaftliche und politische Probleme im Zeitalter des Dualismus aufeinander. Ein wichtiges innenpolitisches Problem in Ungarn war die Entwicklung der Landwirtschaft, die weit hinter dem westeuropäischen Niveau zurückblieb⁹⁴. Die gesamte negative Entwicklung der ungarischen Wirtschaft hatte eine riesige Auswanderungswelle zur Folge. Darüber wurde sowohl von ungarischer als auch von amerikanischer Seite gearbeitet⁹⁵.

ROBERT KANN versuchte die Lage der Juden in Ungarn von 1867–1918 zu schildern⁹⁶. Im ganzen gesehen ist man in der Diskussion über die ungarische Gesellschaft nach dem Ausgleich von 1867 überzeugt, daß Ungarn weit hinter der übrigen sozialen Entwicklung Europas zurückblieb. Diese veraltete Gesellschaftsformation und der übertriebene ungarische Chauvinismus gehörten zu den Hauptursachen, welche zur Auflösung der Monarchie führten.

Allerdings nehmen zu dem zweiten Teil dieser These die ungarischen Historiker einen differenzierteren Standpunkt ein.

⁹⁰ HANÁK, PÉTER Skizzen über die ungarische Gesellschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: *Acta Historica* 10 (1964) S. 1–47.

⁹¹ DERS. A történettudományi bizottság vitája a dualizmus kora történetének egyes kérdéseiről [Die Debatte der Historischen Kommission über wichtige Fragen der Geschichte des Dualismus], in: *Századok* 96 (1962) S. 217–239.

⁹² DOLMÁNYOS, ISTVÁN A magyar parlamenti ellenzék történetéből 1901–1904 [Abschnitt aus der Geschichte der ungarischen parlamentarischen Opposition]. Budapest 1963.

⁹³ BEREND, IVÁN Az Osztrák-Magyar Monarchia történeti Problémái (Historische Probleme der Österr.-Ung. Monarchie), in: *Századok* 99 (1965) S. 218–220.

⁹⁴ PUSKÁS, JÓZSEF Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion in Ungarn und der Markt der Monarchie (1870–1914). Budapest 1964.

⁹⁵ RÁCZ, ISTVÁN A kivándorlás és a magyar uralkodó osztály 1849–1914 [Die Auswanderung und die ungarische herrschende Klasse], in: *Annales Instituti Historici Universitatis Scientiarum Debreceniensis de Ludovico Kossuth nominatae* 1 (1962) S. 92–173; LENGYEL, EMIL Americans from Hungary. Philadelphia 1948.

⁹⁶ KANN, ROBERT Hungary Jewry during Austria-Hungary's Constitutional Period (1867–1918), in: *Jewish Social Studies* 7 (1945) S. 357–386.

Schwerwiegend waren die Auswirkungen des Ausgleichs auf die Verfassungsfrage der cisleithanischen Reichshälfte. Eng mit dem Ausgleich verknüpft war die Dezemberverfassung von 1867, weil die ungarische Auslegung der Ausgleichsgesetze eine Abänderung der Verfassung Cisleithaniens geradezu unmöglich machte. Außerdem konnten die fünf Staatsgrundgesetze des österreichischen Reichsteils nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Es war geradezu aussichtslos, wie LENTZE feststellt, diese Mehrheit für eine solche Reichsreform im Reichsrat zustande zu bringen⁹⁷. Nur durch einen Staatsstreich der Krone war eine Änderung der Verfassung möglich. LENTZE hält eine Umwandlung Österreichs in einen modernen Bundesstaat nur für möglich, wenn es zu einer Entmachtung der Krone, der Adelschicht in den Kronländern, der Bürokratie und der Armee gekommen wäre. Selbst eine Umorganisation Österreichs nach dem nationalen Prinzip scheiterte an den jeweiligen Landtagsmehrheiten. LENTZE weist darauf hin, daß eine Umgestaltung in einen demokratischen Bundesstaat unmöglich gewesen wäre. Die Möglichkeit einer Revolution von oben hält er am ehesten nach dem Regierungsantritt des Thronfolgers Erzherzog FRANZ FERDINAND für möglich. Doch stellt er auch zu den Plänen des Thronfolgers fest, daß für eine endgültige Stellungnahme davon kaum Details bekannt waren. So kommt er schließlich zu dem Schluß, daß FRANZ FERDINAND zur Zeit seines Todes überhaupt noch kein endgültiges Programm hatte. Durch die Katastrophe des Ersten Weltkrieges wurde schließlich die Entmachtung der erwähnten Führungsschichten erzwungen, doch damit war auch das Schicksal Österreichs besiegelt.

8. Die ausländischen Mächte und der Ausgleich

Ein Beitrag von Jiří KOŘALKA beschäftigt sich mit dem Einfluß der preußischen Politik auf die Geschehnisse der habsburgischen Monarchie zur Zeit des Ausgleichs⁹⁸.

Im ersten Teil faßt er die Forschungsergebnisse über das sogenannte preußisch-ungarische Interessenbündnis im Jahre 1867 zusammen.

Im Mittelpunkt steht ein Ausspruch BISMARCKS gegenüber dem Fürsten KARL von Rumänien im Jahre 1869: „Das Vertrauen der Ungarn ist uns eine Bürgschaft des Friedens, ein Hindernis für die Beteiligung Österreichs an einer Koalition gegen uns.“

Im zweiten Teil seiner Ausführungen versucht KOŘALKA die einzelnen Ereignisse und Entscheidungen der preußisch-habsburgischen Beziehungen in einen breiteren Zusammenhang mit der allgemeinen nationalen Problematik einzureihen.

Im dritten Teil bringt er schließlich Aussagen wichtiger politischer Persönlichkeiten über die Wichtigkeit und Auswirkungen des Ausgleichs von 1867.

Die Reaktion Frankreichs auf den Ausgleich von 1867 untersucht BERNARD MICHEL⁹⁹. Er zeigt, wie bestürzt das offizielle Frankreich über die Niederlage von Königgrätz

⁹⁷ LENTZE, HANS Die Problematik der Föderalisierung in Österreich, in: Congrès international (im Druck).

⁹⁸ KOŘALKA, Jiří Pruskoněmecká politika ve vztahu k vyrování roku 1867 a k národním problémům ve střední Evropě [Die preußisch-deutsche Politik in bezug auf den Ausgleich des Jahres 1867 und auf das Nationalitätenproblem in Mitteleuropa], in: Historický časopis 16 (1968) S. 195—207.

⁹⁹ MICHEL, BERNARD Le compromis et l'attitude de la France d'après les archives diplomatiques françaises, in: Congrès international (im Druck).

war und wie man die Beilegung des Verfassungskonfliktes in Österreich durch den Ausgleich mit Ungarn begrüßte, um einen Verbündeten gegen Preußen zu haben. Andererseits werden auch die französischen Beziehungen zu den nationalen Bewegungen der Tschechen untersucht.

Im Detail bringt dieser Beitrag wertvolles französisches Archivmaterial, das für die Beurteilung der europäischen Mächte in der damaligen Zeit von Bedeutung ist.

Auch eine andere außenpolitische Folgeerscheinung des Ausgleichs wird in der Literatur über den Ausgleich und in der Geschichtsschreibung über die letzten fünfzig Jahre der Monarchie behandelt. Es ist das Bündnis mit Preußen-Deutschland. Selbst KANN als westlicher Historiker sieht im Ausgleich von 1867 ein Bündnis, das von der deutsch-ungarischen Herrschaft in der Monarchie bewußt geschlossen wurde, um ihre Herrschaft zu bewahren¹⁰⁰. KANN sieht für die Aufrechterhaltung dieses Bündnisses in Deutschland ähnliche Gegebenheiten.

Die bedeutenden europäischen Höfe außer Preußen und Italien standen der Monarchie zur Zeit des Ausgleichs positiv gegenüber. PÉTER HANÁK versucht die Haltung der europäischen Mächte zusammenzufassen¹⁰¹: Demnach war die Monarchie ein unentbehrlicher Pfeiler des europäischen Gleichgewichtes. In die internationalen Konflikte der Monarchie mengte sich England nicht ein. Es gab höchstens gute Ratschläge. Die englische Diplomatie empfahl einen Ausgleich mit Ungarn, warnte aber vor der Gefahr des ungarischen Übergewichtes.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Charakterisierung der russischen Politik zum Ausgleich, die HANÁK als kühl und zurückhaltend bezeichnet. Dennoch hielt auch Rußland die Monarchie für ein wichtiges Element der konservativen europäischen Ordnung. Es dachte daher nicht an ihre Zerstörung, ja es hielt selbst von der von den Führern der Austroslawen geforderten Föderalisierung nicht viel.

Nach HANÁK hatte die Monarchie nach 1866 außenpolitisch eine bessere Stellung als vorher, weil sie in Deutschland und in Italien von zwei unhaltbar gewordenen Positionen befreit wurde.

Mit dem Ausgleich als internationales Problem befaßte sich ENDRE KOVÁCS¹⁰². Er kommt zu dem Ergebnis, daß die europäischen Mächte versuchten, die innenpolitischen Verhältnisse in Österreich zu beeinflussen. So war es der sehnlichste Wunsch NAPOLEON III., durch den Ausgleich eine möglichst schnelle innere Konsolidierung der innenpolitischen österreichischen Verhältnisse zu erreichen. Für England stellte er fest, daß sich das Inselreich für die inneren Angelegenheit der Monarchie wenig interessierte. Im übrigen paßte nach KOVÁCS der Ausgleich genau in das Konzept der englischen Regierung. Nach dem offiziellen britischen Standpunkt sollte sich Österreich mit der Niederlage abfinden und keine Revanchebestrebungen einleiten. Durch die Regelung der inneren österreichischen Angelegenheiten glaubte man in England, daß dadurch ruhigere Ver-

¹⁰⁰ KANN, ROBERT: Rakúsko-uherské výrovanie [Der österreichisch-ungarische Ausgleich], in: Historický časopis 16 (1968) S. 1—5.

Vgl. auch DERS. Werden und Zerfall des Habsburgerreiches; DERS. Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Band 1, S. 30—39.

¹⁰¹ HANÁK, PÉTER: Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867, außen-, innen- und wirtschaftspolitisch gesehen, in: Donaauraum gestern, heute, morgen. Wien 1967, S. 113—127.

¹⁰² KOVÁCS, ENDRE: Der österreichisch-ungarische Ausgleich vom Jahre 1867 und die europäischen Großmächte, in: Congrès international (im Druck).

hältnisse in Südosteuropa geschaffen würden. Über die dualistische Struktur Österreichs hatte man in England eine schlechte Meinung.

BISMARCK war nach dem Krieg von 1866 an einem erfolgreichen Abschluß der Ausgleichsverhandlungen interessiert. KOVÁCS meint, daß nach dem Krieg von 1866 keine geheimen Verbindungen zwischen Preußen und der Opposition in Ungarn mehr bestanden. Auf lange Sicht war es der Wunsch BISMARCKS, ein enges Bündnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich auszubauen. Allerdings räumt KOVÁCS ein, daß Pest eventuell ein potentieller Verbündeter Berlins sein konnte, wenn in Wien die zentralistischen Kräfte die Oberhand gewinnen würden und der Ausgleich in seiner ursprünglichen Form gefährdet würde. In Rußland war man nach KOVÁCS über die Entwicklung in Mitteleuropa nach dem Jahre 1866 besorgt. Denn durch das Austreten Österreichs aus dem Deutschen Bund und dem Abschluß des Ausgleichs verschob sich der Schwerpunkt der Donaumonarchie nach Osten hin.

Seit dem Abschluß des österreichisch-ungarischen Ausgleichs bis zum Untergang der Monarchie wurden in allen Parteien der Monarchie Reformpläne zur Verbesserung und Ergänzung des dualistischen Systems erörtert. Selbst nach dem Untergang des Habsburgerstaates riß die Diskussion über die Möglichkeit zur Reform nicht ab. Zahlreich sind die Bücher und Aufsätze, die darüber geschrieben wurden. In diesem Zusammenhang soll auf einen Artikel von ADAM WANDRUSZKA hingewiesen werden, der eine zusammenfassende Würdigung darüber zu geben versucht¹⁰³. Er berichtet über die Reformverschlüge, angefangen von der Kritik des Erzherzogs JOHANN am altherwürdigen Kaiserstaat¹⁰⁴ über die Umgestaltungspläne PALACKÝS, der Kronprinzen RUDOLF und FRANZ FERDINAND, der Politiker POPOVICI, RENNER, BAUER und FISCHHOF bis zu den tatsächlich zögernd und zu spät erfolgten Reformen wie dem Mährischen und dem Bukowiner Ausgleich, die neue Möglichkeiten des Fortbestehens der Donaumonarchie aufzeigten. WANDRUSZKA weist in diesem Zusammenhang auf die Untergangssahnungen hin, von welchen die Führungsschicht des Habsburgerstaates ergriffen war, die sie zur fieberhaften Arbeit an verschiedenen Reformplänen anspornte. Schließlich erörtert und diskutiert er die Überlebenschancen des multinationalen Staatsgebildes. Dabei kann WANDRUSZKA unter Hinweis auf die Aussagen von Historikern der Nachfolgestaaten¹⁰⁵ sachlich feststellen, daß zu Beginn des Ersten Weltkrieges „... nur wenige und politisch einflußlose Gruppen eindeutig gegen die Existenz der Monarchie eingestellt waren“.

WANDRUSZKA glaubt, daß im Jahre 1914 gemäß der programmatischen Schrift von KARL RENNER ein Kampf der Nationen nicht gegen, sondern um den Staat eingesetzt habe¹⁰⁶. Jede der Nationen Österreichs versuchte im Staat ihre Position, das hieß ihren nationalen Besitzstand zu bewahren oder zu vermehren. Als aber dieser Staat ver-

¹⁰³ WANDRUSZKA, ADAM *Finis Austriae? Reformpläne und Untergangssahnungen in der Habsburger Monarchie*, in: *Der Ausgleich a. a. O.* S. 113—123.

¹⁰⁴ SUTTER, BERTHOLD *Erzherzogs Johanns Kritik an Österreich*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 16 (1963) S. 165—214.

¹⁰⁵ ZWITTER, FRAN; ŠIDAK, JAROSLAV; BOGDANOV, VLADIMIR *Les problemes nationaux dans la Monarchie des Habsbourg*. Beograd 1960; VALIANO, LEO *La dissoluzioni dell' Austria-Ungheria*. Milano 1966.

¹⁰⁶ SPRINGER, RUDOLF [i. e. RENNER, KARL] *Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat*. Leipzig, Wien 1902.

nichtet war, wurden erst recht die Kräfte des zerstörenden Nationalismus freigesetzt¹⁰⁷. Für die Auflösung des dualistischen Staatswesens macht WANDRUSZKA schließlich keine der nationalen Gruppen verantwortlich. Er lehnt es auch ab, bei der Zerstörung der Donaumonarchie überhaupt von „Schuld“ zu sprechen, sondern er gebraucht in diesem Zusammenhang nur das ehrfürchtige Wort „Schicksal“.

Zusammenfassend kann bei der gesamten Diskussion um den österreichisch-ungarischen Ausgleich festgestellt werden, daß man sich bis jetzt bemüht, seine Ursachen und Gründe gründlich zu erforschen und auf seine konstitutionellen Fehler hinzuweisen, die schließlich zum Zerfall des Staates führten. Dennoch fehlt bis heute trotz der vielen Einzelforschungen eine umfassende Analyse zur Sozialgeschichte Österreich-Ungarns, welche versucht, alle Komponenten, die zum Untergang der Monarchie führten, darzustellen, um auch die Rolle des „Schicksals“ im Sinne WANDRUSZKAS mit wissenschaftlichen Methoden einzugrenzen.

¹⁰⁷ KRIZMAN, BOGDAN Die Neugestaltung des Donauraumes nach dem Ersten Weltkrieg, in: Donauraum gestern, heute, morgen, S. 159 – 174.